

2008**Ausgegeben zu Bonn am 6. Oktober 2008****Nr. 26**

Tag	Inhalt	Seite
5. 8.2008	Bekanntmachung des deutsch-britischen Abkommens zur Änderung des Abkommens vom 8./30. September 1975 über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten britischen Streitkräfte	974
15. 8.2008	Bekanntmachung des deutsch-georgischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	976
15. 8.2008	Bekanntmachung des deutsch-palästinensischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ...	978
20. 8.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte	981
1. 9.2008	Bekanntmachung des deutsch-brasilianischen Abkommens über Zusammenarbeit im Energiesektor mit Schwerpunkt auf erneuerbarer Energie und Energieeffizienz	1002
2. 9.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge	1005
4. 9.2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Camber Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-27-07)	1023
17. 9.2008	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Patentrechtsabkommen und eines geänderten Gebührenverzeichnisses als Anhang zu der Ausführungsordnung	1025
10. 9.2008	Berichtigung der Bekanntmachung des deutsch-afghanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1036

**Bekanntmachung
des deutsch-britischen Abkommens
zur Änderung des Abkommens vom 8./30. September 1975
über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die
in der Bundesrepublik Deutschland stationierten britischen Streitkräfte**

Vom 5. August 2008

Das am 10. Juni/4. Juli 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland und dem kommandierenden General des Unterstützungskommandos des Vereinigten Königreiches (Deutschland) der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten britischen Streitkräfte zur Änderung des Verwaltungsabkommens – ABG 1975 – vom 8./30. September 1975 zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau der Bundesrepublik Deutschland und den Oberbefehlshabern der britischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten britischen Streitkräfte nach Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA NTS) (BGBl. 1975 II S. 1745), zuletzt geändert durch die Ergänzungsvereinbarung vom 13./16. Oktober 2003 (BGBl. 2005 II S. 1254), ist nach seinem Artikel 3

am 4. Juli 2008

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. August 2008

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Ralf Poss

Abkommen
zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem kommandierenden General des Unterstützungskommandos
des Vereinigten Königreiches (Deutschland)
der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten britischen Streitkräfte
zur Änderung
des Verwaltungsabkommens
ABG 1975
zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
der Bundesrepublik Deutschland
und den Oberbefehlshabern der britischen Streitkräfte
in der Bundesrepublik Deutschland
über die Durchführung der Baumaßnahmen
für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland
stationierten britischen Streitkräfte
nach Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA NTS)
vom 8./30. September 1975,
zuletzt geändert am 13./16. Oktober 2003

In der Absicht, nach gemeinsamen Grundsätzen, Änderungen zum ABG 1975 zu vereinbaren, die der Klarstellung der Verfahrensregeln dienen sollen, die bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, die durch die deutschen Behörden nach Kapitel II des ABG 1975 durchgeführt werden, anzuwenden sind,

sind die Parteien folgendermaßen übereingekommen:

Artikel 1

Artikel 4 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach dem ersten Satz folgender neuer Satz angefügt:

„Für die Vergabe von Bauaufträgen gelten die besonderen unter Artikel 5.1 aufgeführten Verfahrensregeln.“

Artikel 2

Artikel 5 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„5.1 Die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen richtet sich nur nach den Abschnitten 1 der Vergabe- und Ver-

tragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) und der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) sowie den für den Bundesbau geltenden Verwaltungsvorschriften. Die Vorschriften des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Abschnitte 2 bis 4 der VOB/A und der VOL/A und die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) finden gemäß § 100 Abs. 2 lit. a) GWB keine Anwendung.

5.1.1 Die Art der Vergabe wird zwischen den deutschen Behörden und den Behörden der Streitkräfte vereinbart. In Übereinstimmung mit den Vergabe- und Vertragsordnungen sowie unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gründe, die auch mit den besonderen Haushaltsbeschränkungen der Streitkräfte zusammenhängen, sind diese berechtigt, die Zusammenfassung von Fachlosen zu fordern. Dies kann im begründeten Einzelfall auch zum Einsatz von Generalunternehmern führen. Das Verlangen ist schriftlich zu stellen und darzulegen.

5.1.2 Bei beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe auf Wunsch der Streitkräfte sind auch Anzahl und Namen der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Unternehmen zwischen den deutschen Behörden und den

Streitkräften zu vereinbaren. Die Streitkräfte können verlangen, dass Namen von Unternehmern weggelassen, hinzugefügt oder ausgetauscht werden. Die deutschen Behörden prüfen Leistungsfähigkeit und Sachkunde sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit und die technischen Fähigkeiten der von ihnen und – soweit die Streitkräfte es wünschen – auch der von diesen genannten Unternehmern. Die deutschen Behörden richten sich nach den Vergabevorschriften für Bundesbauaufgaben gemäß Artikel 5.1. Die Vorschläge der Streitkräfte werden berücksichtigt, soweit sie diesen Vergabevorschriften nicht widersprechen. Gegebenenfalls geben die deutschen Behörden den Streitkräften den Grund für die Zurückweisung der Vorschläge der Streitkräfte schriftlich bekannt.

5.1.3 Öffentliche und Beschränkte Ausschreibungen sind auf Verlangen der Streitkräfte neben der verpflichtenden Bekanntmachung in der Bundesrepublik Deutschland auch in anderen Staaten zu veröffentlichen.“

Artikel 3

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner letzten Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 4

Dieses Abkommen wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

10. Juni 2008

Für das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
der Bundesrepublik Deutschland

Michael Halstenberg

4. Juli 2008

Für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten
britischen Streitkräfte

R. A. M. S. Melvin

Bekanntmachung des deutsch-georgischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 15. August 2008

Das in Tiflis am 3. Juni 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über Finanzielle Zusammenarbeit (Überregionales Programm zur Kontrolle der Tuberkulose II) ist nach seinem Artikel 5

am 4. August 2008

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. August 2008

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Georgien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Überregionales Programm zur Kontrolle der Tuberkulose II)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Georgien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Georgien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Georgien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 20. August 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über Finanzielle Zusammenarbeit und auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen über die entwicklungspolitische Zusammenarbeit vom 22. September 2006 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Georgien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 1 350 000,00 EUR (in Worten: eine Million dreihundertfünfzigtausend Euro) für das Vorhaben „Überregionales Programm zur Kontrolle der Tuberkulose II“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

(2) Ziel des Vorhabens ist es, durch die Verbesserung der Diagnose und Behandlung der unterschiedlichen Form der Tuberkulose in Georgien, entsprechend der von der Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation) empfohlenen DOTS-Strategie (Directly Observed Treatment, Short Course), einen Beitrag zur Unterbrechung der Tuberkulose-Infektionskette in der Region zu leisten.

(3) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung von Georgien, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages ein Darlehen zu erhalten.

(4) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittel-

ständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung von Georgien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen ebenfalls Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

(3) Die Regierung von Georgien, soweit sie nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

(1) Die Regierung von Georgien erhebt von den Firmen und Fachkräften, die mit von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglichten Mitteln finanziert werden, für Lieferungen, Leistungen und Erfüllung von Arbeiten zugunsten des in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Vorhabens keine direkten Steuern (insbesondere Einkommen-, Gewinnsteuer und andere direkte Steuern) und Sozialabgaben. Ausgenommen von dieser Steuerbefreiung sind:

- Firmen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Georgien,
- ausländische Firmen, die eine steuerliche Betriebsstätte in Georgien nach den Grundsätzen gemäß Artikel 5 des OECD-Musterabkommens 2000 (zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen) durch eine nicht durch FZ-Mittel finanzierte Tätigkeit begründen,
- lokale Mitarbeiter mit der Ausnahme entsandter (deutscher beziehungsweise ausländischer) Fachkräfte.

(2) Bei den indirekten Steuern (insbesondere Verbrauchsteuer) garantiert die Regierung von Georgien, dass die Mittel der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, welche der

Finanzierung von Firmen und Fachkräften für Lieferungen und Leistungen und Erfüllung von Arbeiten zugunsten des in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Vorhabens dienen, nicht zur Erbringung der in diesem Absatz genannten Steuern verwendet werden.

(3) Soweit nach dem vorstehenden Absatz die Mittel nicht zur Finanzierung der indirekten Steuern verwendet werden dürfen, hat die Regierung von Georgien vorab die entsprechenden Mittel in ihrem Haushalt zur Verfügung zu stellen. Die KfW kann entsprechende Nachweise verlangen. Etwaige im Widerspruch mit diesem Artikel erhobene Steuern hat die Regierung von Georgien zu erstatten.

(4) Die Regierung von Georgien befreit den Import von Materialien, Ausrüstung und Hilfsstoffen, welche nachweislich zur Erfüllung des in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Vorhabens nach Georgien eingeführt werden, von sämtlichen Steuern, Zöllen, Abgaben und sonstigen Gebühren, die in Georgien gesetzlich vorgeschrieben sind.

Artikel 4

Die Regierung von Georgien überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-/Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung von Georgien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tiflis am 3. Juni 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher und georgischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

P. Flor

Für die Regierung von Georgien

Gilauri

Bekanntmachung des deutsch-palästinensischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 15. August 2008

Das in Ramallah am 30. Juni 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 ist nach seinem Artikel 6

am 30. Juni 2008

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. August 2008

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Adolf Kloeke-Lesch

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Palästinensischen Befreiungsorganisation
zugunsten der Palästinensischen Behörde
über Finanzielle Zusammenarbeit 2007**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Palästinensische Befreiungsorganisation
zugunsten der Palästinensischen Behörde –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Palästinensischen Gebieten beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnoten des Vertretungsbüros der Bundesrepublik Deutschland in Ramallah an die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde vom 15. November 2007 und vom 17. Dezember 2007 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde oder anderen auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

Finanzierungsbeiträge von insgesamt 47 500 000,- EUR (in Worten: siebenundvierzig Millionen fünfhunderttausend Euro) für die Vorhaben:

- a) „Temporärer internationaler Mechanismus“ bis zu 20 000 000,- EUR (in Worten: zwanzig Millionen Euro);
- b) Aufstockung „Armutsorientiertes Beschäftigungsprogramm V“ bis zu 850 000,- EUR (in Worten: achthundertfünfzigtausend Euro);
- c) „Grundbildungsprogramm“ bis zu 15 000 000,- EUR (in Worten: fünfzehn Millionen Euro);
- d) „Wasserverlustreduzierung Nablus, Phase II“ bis zu 10 150 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen einhundertfünfzigtausend Euro);
- e) Aufstockung „Wasserversorgung Tulkarem“ bis zu 1 500 000,- EUR (in Worten: eine Millionen fünfhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur, als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe, als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur

Armutsbekämpfung oder als Maßnahmen, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde, von der KfW für diese Vorhaben, bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages, ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur, als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe, als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 4 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

(3) Die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in den Palästinensischen Gebieten erhoben werden.

Artikel 4

Die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Abkommens vom 1. August 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde über Finanzielle Zusammenarbeit (Wasserversorgung Jerusalem Water Undertaking, Wasserverlustreduzierung Nablus, Abwasserwertung Al Bireh/Deir Debwan) für das Vorhaben „Abwas-

serverwertung Al Bireh/Deir Debwan“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 1 022 583,76 EUR (in Worten: eine Million zweiundzwanzigtausendfünfhundertdreiundachtzig Euro und sechsundsiebzig Cent) wurde in Artikel 5 Absatz 1 des Abkommens vom 25. Oktober 2005, korrigiert durch Notenwechsel vom 27. März/17. April 2008, zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Beschäftigungsprogramm – Armutsorientierte Infrastruktur V“ zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag, in Höhe von 1 022 583,76 EUR (in Worten: eine Million zweiundzwanzigtausendfünfhundertdreiundachtzig Euro und sechsundsiebzig Cent), wird reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für die Aufstockung der Begleitmaßnahme des Vorhabens „Europäisch-Palästinensischer Kreditgarantiefonds“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abkommen vom 1. August 2001 und vom 25. Oktober 2005, korrigiert durch Notenwechsel vom 27. März/17. April 2008, zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde über Finanzielle Zusammenarbeit auch für dieses Vorhaben.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ramallah am 30. Juni 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Jörg Ranau

Für die Palästinensische Befreiungsorganisation
zugunsten der Palästinensischen Behörde

Riyad Najib al-Malki

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes
über bürgerliche und politische Rechte**

Vom 20. August 2008

I.

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für

Samoa

am 15. Mai 2008

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

in Kraft getreten.

II.

Erklärungen und Einsprüche

Bahrain hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 4. Dezember 2006 den nachstehenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

- | | |
|---|--|
| <p>“1. The Government of the Kingdom of Bahrain interprets the Provisions of Article 3, (18) and (23) as not affecting in any way the prescriptions of the Islamic Shariah.</p> | <p>„1. Die Regierung des Königreichs Bahrain legt die Artikel 3, 18 und 23 so aus, als berührten sie nicht die Vorschriften der islamischen Scharia.</p> |
| <p>2. The Government of the Kingdom of Bahrain interprets the provisions of Article (9), Paragraph (5) as not detracting from its right to layout the basis and rules of obtaining the compensation mentioned in this Paragraph.</p> | <p>2. Die Regierung des Königreichs Bahrain legt Artikel 9 Absatz 5 so aus, als schränke er ihr Recht, Grundlage und Vorschriften für den Erhalt der in dem genannten Absatz erwähnten Entschädigung zu bestimmen, nicht ein.</p> |
| <p>3. The Government of the Kingdom of Bahrain interprets Article (14) Paragraph (7) as no obligation arise from it further those set out in Article (10) of the Criminal Law of Bahrain which provides:</p> <p>‘Legal Proceedings cannot be instated against a person who has been acquitted by Foreign Courts from offenses of which he is accused or a final judgement has been delivered against him and the said person fulfilled the punishment or the punishment has been abolished by prescription.’”</p> | <p>3. Die Regierung des Königreichs Bahrain legt Artikel 14 Absatz 7 so aus, als erwachsen aus ihm keine Verpflichtungen außer denen, die in Artikel 10 des bahrainischen Strafgesetzbuchs niedergelegt sind; letzterer sieht Folgendes vor:</p> <p>„Gegen eine Person dürfen keine gerichtlichen Schritte eingeleitet werden, wenn ausländische Gerichte sie von Straftaten, derer sie beschuldigt wurde, freigesprochen haben oder wenn diese Person rechtskräftig verurteilt wurde und die Strafe verbüßt hat oder die Vollstreckung der Strafe verjährt ist.““</p> |

Samoa hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 15. Februar 2008 nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“The term ‘forced or compulsory labour’ as appears in article 8 paragraph 3 of the International Covenant of Civil and Political Rights of 1966 shall be interpreted as being compatible with that expressed in article 8 (2) (a) (b) (c) (d) of the Constitution of the Independent State of Samoa 1960, which stipulates that the ‘term forced or compulsory labour’ shall not include, (a) any work required to be done in consequence of a sentence of a Court; or (b) any service of a military character or, in the case of conscientious objectors, service exacted instead of compulsory military service; or (c) any service exacted in case of an emergency or calamity threatening life or well-being of the community; or (d) any work or service which is required by Samoan custom or which forms part of normal civic obligations.

The Government of the Independent State of Samoa considers that article 10 paragraphs 2 and 3, which provides that juvenile offenders shall be segregated from adults and accorded treatment appropriate to their age and legal status refers solely to the legal measures incorporated in the system for the protection of minors, which is addressed by the Young Offenders Act 2007 (Samoa).”

„Der in Artikel 8 Absatz 3 des Internationalen Paktes von 1966 über bürgerliche und politische Rechte enthaltene Ausdruck ‚Zwangs- oder Pflichtarbeit‘ wird dahingehend ausgelegt, dass er vereinbar ist mit dem in Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a bis d der Verfassung des Unabhängigen Staates Samoa von 1960 verwendeten, wo vorgesehen ist, dass der ‚Ausdruck Zwangs- oder Pflichtarbeit‘ Folgendes nicht einschließt: (a) eine als Folge eines Gerichtsurteils angeordnete Arbeit, (b) einen Dienst militärischer Art oder, im Fall von Wehrdienstverweigerern aus Gewissensgründen, Wehrersatzdienst, (c) einen Dienst, der in einem das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohenden Not- oder Unglücksfall auferlegt wird, oder (d) eine Arbeit oder einen Dienst, die im samoanischen Brauchtum vorgeschrieben oder Teil der normalen Bürgerpflichten sind.

Die Regierung des Unabhängigen Staates Samoa ist der Auffassung, dass Artikel 10 Absätze 2 und 3, in dem vorgesehen ist, dass jugendliche Straffällige von Erwachsenen zu trennen und ihrem Alter und ihrer Rechtsstellung entsprechend zu behandeln sind, sich ausschließlich auf die rechtlichen Maßnahmen im Rahmen des Systems des Jugendschutzes bezieht, das durch das samoanische Gesetz von 2007 über jugendliche Straffällige geregelt wird.“

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die nachstehenden Einsprüche gegen den Vorbehalt von Bahrain notifiziert:

Australien am 18. September 2007:

(Übersetzung)

“The Government of Australia has examined the reservation made by the Kingdom of Bahrain to the International Covenant on Civil and Political Rights. As the reservations were made after the accession of the Kingdom of Bahrain to the Covenant, the Government of Australia considers that the reservations were late and therefore inconsistent with article 19 of the Vienna Convention on the Law of Treaties.

The Government of Australia considers that the reservation with respect to articles 3, 18 and 23 of the Covenant is a reservation incompatible with the object and purpose of the Covenant. The Government of Australia recalls that, according to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of a treaty is not permitted.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become party are respected, as to their object

„Die Regierung von Australien hat den vom Königreich Bahrain zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalt geprüft. Da die Vorbehalte erst nach dem Beitritt des Königreichs Bahrain zum Pakt angebracht wurden, ist die Regierung von Australien der Ansicht, dass sie verspätet angebracht wurden und daher unvereinbar mit Artikel 19 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge sind.

Die Regierung von Australien ist der Ansicht, dass der zu den Artikeln 3, 18 und 23 des Paktes angebrachte Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbar ist. Die Regierung von Australien erinnert daran, dass nach dem Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbar ist, nicht zulässig ist.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragspartei zu werden sie beschlossen haben, nach

and purpose, by all parties and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Government of Australia considers that the Kingdom of Bahrain is, through this reservation, purporting to make the application of the International Covenant on Civil and Political Rights subject to Islamic Shariah law. As a result, it is unclear to what extent the Kingdom of Bahrain considers itself bound by the obligations of the Covenant and therefore raises concerns as to the commitment of the Kingdom of Bahrain to the object and purpose of the Covenant.

The Government of Australia recalls the general principle of treaty interpretation, codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, according to which a party may not invoke the provisions of its internal law as justification for its failure to perform a treaty.

Further, as regards the reservation with respect to article 18, the Government of Australia recalls that according to article 4 (2) of the Covenant, no derogation of article 18 is permitted.

The Government of Australia objects to all of the reservations made by the Kingdom of Bahrain as they were made after accession, and specifically objects to the content of the reservation on article 3, 18 and 23 made by the Kingdom of Bahrain to the International Covenant on Civil and Political Rights.

This objection shall not preclude the entry into force of the Covenant between Australia and the Kingdom of Bahrain."

Estland am 12. September 2007:

"The Government of Estonia has carefully examined the reservations made by the Kingdom of Bahrain to the International Covenant on Civil and Political Rights. Since the reservations were made after the accession of the Kingdom of Bahrain to the Covenant, the Government of Estonia considers that the reservations were late and therefore inconsistent with international customary law as codified into Article 19 of the Vienna Convention on the Law of Treaties.

Furthermore, the reservations made by the Kingdom of Bahrain to Articles 3, 18 and 23 of the Covenant make a general reference to the prescriptions of the Islamic Shariah. The Government of Estonia is of the view that in the absence of any further clarification, the reservation makes it unclear to what extent the Kingdom of Bahrain considers itself bound by the obligations of the Convention and therefore raises concerns as to the commitment of the King-

dom of Bahrain to the object and purpose of the Covenant. Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung von Australien ist der Ansicht, dass das Königreich Bahrain durch seinen Vorbehalt darauf abzielt, die Anwendung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte dem Recht der islamischen Scharia unterzuordnen. Infolgedessen ist unklar, in welchem Umfang das Königreich Bahrain sich als durch die Verpflichtungen aus dem Pakt gebunden betrachtet, und es werden daher Bedenken bezüglich der Verpflichtung des Königreichs Bahrain in Bezug auf Ziel und Zweck des Paktes geweckt.

Die Regierung von Australien erinnert an den allgemeinen Grundsatz der Vertragsauslegung, der im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist und dem zufolge sich eine Vertragspartei nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen darf, um zu rechtfertigen, dass sie einen Vertrag nicht erfüllt.

Ferner erinnert die Regierung von Australien im Hinblick auf den Vorbehalt zu Artikel 18 daran, dass Artikel 18 nach Artikel 4 Absatz 2 des Paktes nicht außer Kraft gesetzt werden darf.

Die Regierung von Australien erhebt Einspruch gegen alle vom Königreich Bahrain angebrachten Vorbehalte, da sie erst nach dem Beitritt angebracht wurden; insbesondere erhebt sie Einspruch gegen den Inhalt des vom Königreich Bahrain zu den Artikeln 3, 18 und 23 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalts.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes zwischen Australien und dem Königreich Bahrain nicht aus."

(Übersetzung)

„Die Regierung von Estland hat die vom Königreich Bahrain zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalte sorgfältig geprüft. Da die Vorbehalte erst nach dem Beitritt des Königreichs Bahrain zum Pakt angebracht wurden, ist die Regierung von Estland der Ansicht, dass sie verspätet angebracht wurden und daher unvereinbar mit dem Völkergewohnheitsrecht sind, wie es in Artikel 19 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge niedergelegt ist.

Ferner enthalten die vom Königreich Bahrain zu den Artikeln 3, 18 und 23 des Paktes angebrachten Vorbehalte einen allgemeinen Verweis auf die Vorschriften der islamischen Scharia. Die Regierung von Estland ist der Ansicht, dass der Vorbehalt ohne weitere Klarstellung im Unklaren lässt, in welchem Umfang das Königreich Bahrain sich als durch die Verpflichtungen aus der Übereinkunft gebunden betrachtet, und daher Bedenken bezüglich der

dom of Bahrain to the object and purpose of the Covenant.

Therefore, the Government of Estonia objects to all of the reservations made by the Kingdom of Bahrain to the International Covenant on Civil and Political Rights since they were made after the accession, and specifically objects to the content of the reservations to Articles 3, 18 and 23.

Nevertheless, this objection shall not preclude the entry into force of the International Covenant on Civil and Political Rights as between Estonia and the Kingdom of Bahrain."

Ireland am 27. September 2007:

"The Government of Ireland has examined the reservations made on 4 December 2006 by the Government of the Kingdom of Bahrain to the International Covenant on Civil and Political Rights.

The Government of Ireland notes that the reservation was not made by the Kingdom of Bahrain at the time of its accession to the International Covenant on Civil and Political Rights on 20 September 2006.

The Government of Ireland further notes that the Kingdom of Bahrain subjects application of Articles 3, 18 and 23 of the International Covenant on Civil and Political Rights to the prescriptions of the Islamic Shariah. The Government of Ireland is of the view that a reservation which consists of a general reference to religious law may cast doubts on the commitment of the reserving State to fulfil its obligations under the Covenant. The Government of Ireland is furthermore of the view that such a general reservation may undermine the basis of international treaty law and is incompatible with the object and purpose of the Covenant.

The Government of Ireland also notes that the Kingdom of Bahrain does not consider that Article 9 (5) detracts from its right to layout the basis and rules of obtaining the compensation mentioned therein. The Government of Ireland is of the view that a reservation which is vague and general in nature as to the basis and rules referred to may similarly make it unclear to what extent the reserving State considers itself bound by the obligations of the Covenant and cast doubts on the commitment of the reserving State to fulfil its obligations under the Covenant.

The Government of Ireland further notes that the Kingdom of Bahrain considers that no obligation arises from Article 14 (7) beyond those contained in Article 10 of its national Criminal Law.

Verpflichtung des Königreichs Bahrain in Bezug auf Ziel und Zweck des Paktes weckt.

Die Regierung von Estland erhebt daher Einspruch gegen alle vom Königreich Bahrain zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalte, da sie erst nach dem Beitritt angebracht wurden, und insbesondere gegen den Inhalt der Vorbehalte zu den Artikeln 3, 18 und 23.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zwischen Estland und dem Königreich Bahrain jedoch nicht aus."

(Übersetzung)

„Die Regierung von Irland hat die am 4. Dezember 2006 von der Regierung des Königreichs Bahrain zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalte geprüft.

Die Regierung von Irland stellt fest, dass der Vorbehalt nicht zum Zeitpunkt des Beitritts des Königreichs Bahrain zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte am 20. September 2006 angebracht wurde.

Die Regierung von Irland stellt ferner fest, dass das Königreich Bahrain die Anwendung der Artikel 3, 18 und 23 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von den Vorschriften der islamischen Scharia abhängig macht. Die Regierung von Irland ist der Auffassung, dass ein Vorbehalt, der aus einem allgemeinen Verweis auf religiöses Recht besteht, Zweifel an dem Willen des den Vorbehalt anbringenden Staates wecken kann, seine Verpflichtungen aus dem Pakt zu erfüllen. Die Regierung von Irland ist darüber hinaus der Auffassung, dass ein solcher allgemeiner Vorbehalt die Grundlage des Völkerrechts untergraben kann und mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbar ist.

Die Regierung von Irland stellt ferner fest, dass das Königreich Bahrain nicht davon ausgeht, dass Artikel 9 Absatz 5 sein Recht einschränkt, Grundlage und Vorschriften für den Erhalt der in dem genannten Absatz erwähnten Entschädigung zu bestimmen. Die Regierung von Irland ist der Auffassung, dass ein Vorbehalt, der seinem Wesen nach im Hinblick auf die Grundlage und die Vorschriften, auf die Bezug genommen wird, vage und allgemein gehalten ist, auch im Unklaren lassen kann, inwieweit der den Vorbehalt anbringende Staat sich durch die Verpflichtungen aus dem Pakt gebunden fühlt, und Zweifel am Willen des den Vorbehalt anbringenden Staates wecken kann, seine Verpflichtungen aus dem Pakt zu erfüllen.

Die Regierung von Irland stellt ferner fest, dass das Königreich Bahrain davon ausgeht, es erwachsen ihm aus Artikel 14 Absatz 7 keine Verpflichtungen außer denen, die in Artikel 10 seines Strafgesetzbuchs niedergelegt sind.

The Government of Ireland is of the view that such a reservation may cast doubts on the commitment of the reserving State to fulfil its obligations under the Covenant and may undermine the basis of international treaty law.

The Government of Ireland therefore objects to the aforesaid reservations made by the Government of the Kingdom of Bahrain to the International Covenant on Civil and Political Rights.

This objection shall not preclude the entry into force of the Covenant between Ireland and the Kingdom of Bahrain."

Italien am 1. November 2007:

"The Government of Italy has examined the reservation made by the Government of the Kingdom of Bahrain to Articles 3, 18 and 23 of the International Covenant on Civil and Political Rights.

The Government of Italy considers that the reservation of the Government of the Kingdom of Bahrain, whereby it excludes any interpretation of the provisions of Articles 3, 18 and 23, which would affect the prescription of the Islamic Shariah, does not clearly define the extent to which the reserving State has accepted the obligation under these Articles. This reservation raises serious doubts about the real extent of the commitment undertaken by the Government of the Kingdom of Bahrain and is capable of contravening the object and purpose of the Covenant.

The Government of Italy therefore objects to the above-mentioned reservation made by the Government of the Kingdom of Bahrain.

This objection, however, shall not preclude the entry into force of the Covenant between the Government of Italy and the Government of the Kingdom of Bahrain."

Kanada am 18. September 2007:

(Original: English and French)

"The Government of Canada has carefully examined the declaration made by the Government of the Kingdom of Bahrain upon acceding to the International Covenant on Civil and Political Rights, in accordance with which the Government of the Kingdom of Bahrain 'interprets the Provisions of Article 3, 18 and 23 as not affecting in any way the prescriptions of the Islamic Shariah'. The Government of Canada notes that these declarations constitute in reality reservations and that they should have been lodged at the time of accession by Bahrain to the Covenant. The Government of Canada considers that by making the interpretation of articles 3, 18 and 23 of the Covenant subject to the prescriptions

Die Regierung von Irland ist der Auffassung, dass ein solcher Vorbehalt Zweifel am Willen des den Vorbehalt anbringenden Staates, seine Verpflichtungen aus dem Pakt zu erfüllen, wecken und die Grundlage des Völkervertragsrechts untergraben kann.

Die Regierung von Irland erhebt daher Einspruch gegen die genannten von der Regierung des Königreichs Bahrain zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalte.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes zwischen Irland und dem Königreich Bahrain nicht aus."

(Übersetzung)

„Die Regierung von Italien hat den von der Regierung des Königreichs Bahrain zu den Artikeln 3, 18 und 23 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalt geprüft.

Die Regierung von Italien ist der Auffassung, dass der Vorbehalt der Regierung des Königreichs Bahrain, dem zufolge sie jede Auslegung der Artikel 3, 18 und 23 ausschließt, welche die Vorschriften der islamischen Scharia berühren würde, nicht klar bestimmt, in welchem Umfang der den Vorbehalt anbringende Staat die Verpflichtung aus den genannten Artikeln übernommen hat. Der Vorbehalt weckt ernste Zweifel am tatsächlichen Umfang der Verpflichtung, welche die Regierung des Königreichs Bahrain übernommen hat, und kann Ziel und Zweck des Paktes entgegenstehen.

Die Regierung von Italien erhebt daher Einspruch gegen den genannten, von der Regierung des Königreichs Bahrain angebrachten Vorbehalt.

Dieser Einspruch schließt jedoch das Inkrafttreten des Paktes zwischen der Regierung von Italien und der Regierung des Königreichs Bahrain nicht aus."

(Übersetzung)

(Original: Englisch und Französisch)

„Die Regierung von Kanada hat die von der Regierung des Königreichs Bahrain beim Beitritt zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte abgegebene Erklärung, der zufolge die Regierung des Königreichs Bahrain ‚die Artikel 3, 18 und 23 so aus[legt], als berührten sie nicht die Vorschriften der islamischen Scharia‘, sorgfältig geprüft. Die Regierung von Kanada stellt fest, dass diese Erklärungen tatsächlich Vorbehalte darstellen und dass sie zum Zeitpunkt des Beitritts Bahains zu dem Pakt hätten angebracht werden müssen. Die Regierung von Kanada ist der Ansicht, dass die Regierung des Königreichs Bahrain, indem sie die Auslegung der Artikel 3, 18 und 23 des Paktes den Vorschrif-

of the Islamic Shariah, the Government of the Kingdom of Bahrain is formulating reservations with a general, indeterminate scope, such that they make it impossible to identify the modifications to obligations under the Covenant, which they purport to introduce and they do not clearly define for the other States Parties to the Convention the extent to which the reserving State has accepted the obligations of the Convention. The Government of Canada notes that the reservations made by the Government of the Kingdom of Bahrain, addressing some of the most essential provisions of the Covenant, and aiming to exclude the obligations under those provisions, are in contradiction with the object and purpose of the Covenant. In addition, article 18 of the Covenant is among the provisions from which no derogation is allowed, according to article 4 of the Covenant. The Government of Canada therefore objects to the aforesaid reservation made by the Government of the Kingdom of Bahrain. This objection does not preclude the entry into force in its entirety of the Covenant between Canada and the Kingdom of Bahrain.”

Lettland am 13. August 2007:

“The Government of the Republic of Latvia has noted that the reservation made by the Kingdom of Bahrain is submitted to the Secretary General on 4 December 2006, but the consent to be bound by the said Covenant by accession is expressed on 20 September 2006. In accordance with Article 19 of the Vienna Convention on the Law of Treaties reservations might be made upon signature, ratification, acceptance, approval or accession. Taking into consideration the aforementioned, the Government of the Republic of Latvia considers that the said reservation is not in force since its submission.”

Polen am 3. Dezember 2007:

(Original: Polish and English)

“The Government of the Republic of Poland has examined the reservations made by the Kingdom of Bahrain after its accession to the International Covenant on Civil and Political Rights, opened for signature at New York on 19 December 1966, hereinafter called the Covenant, in respect of article 3, article 9 paragraph 5, article 14 paragraph 7, article 18 and article 23.

The Government of the Republic of Poland considers that the reservations made by the Kingdom of Bahrain are so called late reservations, since they were made after the date of accession of the Kingdom of Bahrain to the Covenant. Therefore the reservations are inconsistent with article 19 of the Vienna Convention on the Law of Treaties, which provides for the possibility of formulation of reservations

ten der islamischen Scharia unterordnet, Vorbehalte allgemeiner und unbestimmter Art anbringt, die es unmöglich machen, die Änderungen der Verpflichtungen aus dem Pakt zu erkennen, die durch sie eingeführt werden sollen, und die für die anderen Vertragsstaaten der Übereinkunft nicht deutlich machen, inwieweit der die Vorbehalte anbringende Staat die Verpflichtungen aus der Übereinkunft übernimmt. Die Regierung von Kanada stellt fest, dass die von der Regierung des Königreichs Bahrain angebrachten Vorbehalte, die sich auf einige der wesentlichsten Bestimmungen des Paktes beziehen und darauf abzielen, die Verpflichtungen aus diesen Bestimmungen auszuschließen, im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Paktes stehen. Ferner zählt Artikel 18 des Paktes zu den Bestimmungen, die nach Artikel 4 des Paktes nicht außer Kraft gesetzt werden dürfen. Die Regierung von Kanada erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der Regierung des Königreichs Bahrain angebrachten Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes in seiner Gesamtheit zwischen Kanada und dem Königreich Bahrain nicht aus.“

(Übersetzung)

„Die Regierung der Republik Lettland hat festgestellt, dass der vom Königreich Bahrain angebrachte Vorbehalt am 4. Dezember 2006 beim Generalsekretär hinterlegt wurde, die Zustimmung, aufgrund des Beitritts durch den genannten Pakt gebunden zu sein, jedoch bereits am 20. September 2006 ausgedrückt wurde. Nach Artikel 19 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge können Vorbehalte bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder beim Beitritt angebracht werden. Vor diesem Hintergrund ist die Regierung der Republik Lettland der Ansicht, dass der genannte Vorbehalt seit seiner Hinterlegung nicht in Kraft ist.“

(Übersetzung)

(Original: Polnisch und Englisch)

„Die Regierung der Republik Polen hat die vom Königreich Bahrain nach dessen Beitritt zu dem am 19. Dezember 1966 in New York zur Unterzeichnung aufgelegten Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, im Folgenden als ‚Pakt‘ bezeichnet, zu Artikel 3, Artikel 9 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 7, Artikel 18 und Artikel 23 angebrachten Vorbehalte geprüft.

Die Regierung der Republik Polen ist der Ansicht, dass es sich bei den vom Königreich Bahrain angebrachten Vorbehalten um so genannte verspätet angebrachte Vorbehalte handelt, da sie nach dem Zeitpunkt des Beitritts des Königreichs Bahrain zum Pakt angebracht wurden. Die Vorbehalte stehen daher im Widerspruch zu Artikel 19 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, der die Möglichkeit

only when signing, ratifying, accepting, approving or acceding to a treaty.

Furthermore, the Government of the Republic of Poland considers that as a result of reservations with respect to articles 3, 18 and 23 of the Covenant, the implementation of provisions of these articles by the Kingdom of Bahrain is made subject to the prescriptions of the Islamic Shariah, with the result that the extent to which the Kingdom of Bahrain has accepted the obligations of the said articles of the Covenant is not defined precisely enough for the other State Parties. The Republic of Poland considers that these reservations lead to differentiation in enjoyment of the rights warranted in the Covenant, which is incompatible with the purpose and object of the Covenant and therefore not permitted (article 19 c) of the Vienna Convention on the Law of Treaties).

The Government of the Republic of Poland therefore objects to the reservations made by the Kingdom of Bahrain.

However this objection does not preclude the entry into force of the Covenant between the Republic of Poland and the Kingdom of Bahrain."

Portugal am 29. August 2007:

"The Government of the Portuguese Republic has carefully examined the reservations made by the Government of the Kingdom of Bahrain to the International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR).

The Government of the Portuguese Republic notes that the reservations were made after the accession of the Kingdom of Bahrain to the Covenant and is of the view that the practice of late reservations should be discouraged.

According to the first part of the reservation, the Government of the Kingdom of Bahrain interprets the provisions of articles 3, 18 and 23 as not affecting in any way the prescriptions of the Islamic Shariah. These provisions deal namely with the questions of equality between men and women, freedom of thought, conscience and religion and the protection of family and marriage.

Portugal considers that these articles are fundamental provisions of the Covenant and the first reservation makes it unclear to what extent the Kingdom of Bahrain considers itself bound by the obligations of the Covenant, raises concerns as to the commitment of the Kingdom of Bahrain to the object and purpose of the Covenant and, moreover, contribute to undermining the basis of international law.

It is in the common interest of all States that treaties to which they have chosen to

des Anbringens von Vorbehalten nur bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung eines Vertrags oder beim Beitritt vorsieht.

Die Regierung der Republik Polen ist ferner der Ansicht, dass infolge der Vorbehalte zu den Artikeln 3, 18 und 23 des Paktes die Durchführung dieser Artikel durch das Königreich Bahrain den Vorschriften der islamischen Scharia untergeordnet wird, was zur Folge hat, dass der Umfang, in dem das Königreich Bahrain die Verpflichtungen aus den genannten Artikeln des Paktes angenommen hat, für die anderen Vertragsstaaten nicht klar genug bestimmt ist. Die Republik Polen ist der Ansicht, dass diese Vorbehalte zu Unterscheidungen hinsichtlich des Genusses der durch den Pakt garantierten Rechte führen, was mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbar und daher nicht zulässig ist (Artikel 19 Buchstabe c des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge).

Die Regierung der Republik Polen erhebt daher Einspruch gegen die vom Königreich Bahrain angebrachten Vorbehalte.

Dieser Einspruch schließt jedoch das Inkrafttreten des Paktes zwischen der Republik Polen und dem Königreich Bahrain nicht aus."

(Übersetzung)

„Die Regierung der Portugiesischen Republik hat die von der Regierung des Königreichs Bahrain zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalte sorgfältig geprüft.

Die Regierung der Portugiesischen Republik stellt fest, dass die Vorbehalte nach dem Beitritt des Königreichs Bahrain zum Pakt angebracht wurden, und ist der Ansicht, dass der Angewohnheit, Vorbehalte verspätet anzubringen, entgegengetreten werden sollte.

Nach dem ersten Teil des Vorbehalts legt die Regierung des Königreichs Bahrain die Artikel 3, 18 und 23 so aus, als berührten sie nicht die Vorschriften der islamischen Scharia. Diese Bestimmungen befassen sich vor allem mit der Gleichberechtigung von Mann und Frau, mit Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und mit dem Schutz von Ehe und Familie.

Portugal ist der Ansicht, dass diese Artikel grundlegende Bestimmungen des Paktes darstellen und dass der erste Vorbehalt im Unklaren lässt, in welchem Umfang das Königreich Bahrain sich als durch die Verpflichtungen aus dem Pakt gebunden betrachtet, Bedenken bezüglich der Verpflichtung des Königreichs Bahrain in Bezug auf Ziel und Zweck des Paktes weckt und überdies dazu beiträgt, die Grundlage des Völkerrechts zu untergraben.

Es liegt im gemeinsamen Interesse aller Staaten, dass Verträge, deren Vertragspar-

become parties are respected as to their object and purpose by all parties and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under these treaties.

The Government of the Portuguese Republic, therefore, objects to the above mentioned reservation made by the Kingdom of Bahrain to the ICCPR.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between Portugal and Bahrain."

Schweden am 3. Dezember 2007:

"The Government of Sweden notes that the reservations made by the Kingdom of Bahrain were made after its accession to the Covenant. Since these reservations were formulated late they are to be considered inconsistent with the general principle of pacta sunt servanda as well as customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties.

Furthermore the Government of Sweden notes that the Government of the Kingdom of Bahrain has made a reservation with respect to articles 3, 18 and 23 giving precedence to the provisions of Islamic Shariah and national legislation over the application of the provisions of the Covenant. This reservation does not, in the opinion of the Government of Sweden, clearly specify the extent of the derogation by the Government of the Kingdom of Bahrain from the provisions in question and raises serious doubts as to the commitment of the Kingdom of Bahrain to the object and purpose of the Covenant.

The Government of Sweden would like to recall that, according to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, reservations incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted. It is in the common interest of States that treaties, to which they have chosen to become a party, are respected, as to their object and purpose, by all parties and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Government of Sweden therefore objects to all of the reservations made by the Government of the Kingdom of Bahrain to the International Covenant on Civil and Political Rights, as they were made after accession, and specifically objects to the content of the reservations on articles 3, 18 and 23 made by the Government of the Kingdom of Bahrain to the Covenant, and considers them null and void.

teien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung der Portugiesischen Republik erhebt daher Einspruch gegen den genannten vom Königreich Bahrain zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalt.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten der Übereinkunft zwischen Portugal und Bahrain nicht aus."

(Übersetzung)

„Die Regierung von Schweden stellt fest, dass die vom Königreich Bahrain angebrachten Vorbehalte erst nach seinem Beitritt zum Pakt angebracht wurden. Da diese Vorbehalte verspätet angebracht wurden, sind sie als unvereinbar mit dem allgemeinen Grundsatz des pacta sunt servanda (Verträge müssen eingehalten werden) und dem Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, zu betrachten.

Ferner stellt die Regierung von Schweden fest, dass die Regierung des Königreichs von Bahrain einen Vorbehalt zu den Artikeln 3, 18 und 23 angebracht hat, der den Vorschriften der islamischen Scharia und dem innerstaatlichen Recht Vorrang vor der Anwendung der Bestimmungen des Paktes einräumt. Die Regierung von Schweden ist der Auffassung, dass dieser Vorbehalt nicht genau darlegt, in welchem Umfang die Regierung des Königreichs Bahrain von den fraglichen Bestimmungen abweicht, und ernste Zweifel daran weckt, inwieweit sich das Königreich Bahrain dem Ziel und Zweck des Paktes verpflichtet fühlt.

Die Regierung von Schweden möchte daran erinnern, dass nach dem Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbar sind, nicht zulässig sind. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragspartei zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung von Schweden erhebt daher Einspruch gegen alle von der Regierung des Königreichs Bahrain zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalte, da sie nach dem Beitritt erfolgten, und insbesondere erhebt sie Einspruch gegen den Inhalt der von der Regierung des Königreichs Bahrain zu den Artikeln 3, 18 und 23 des Paktes angebrachten Vorbehalte und betrachtet sie als null und nichtig.

This objection shall not preclude the entry into force of the Covenant [in] its entirety between the Kingdom of Bahrain and Sweden, without the Kingdom of Bahrain benefiting from its reservations.”

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes in seiner Gesamtheit zwischen dem Königreich Bahrain und Schweden nicht aus, wobei das Königreich Bahrain aus seinen Vorbehalten keinen Nutzen ziehen kann.“

Die Slowakei am 18. Dezember 2007:

(Übersetzung)

“The Government of Slovakia has carefully examined the content of the reservations made by the Kingdom of Bahrain upon its accession to the International Covenant on Civil and Political Rights.

The Government of Slovakia is of the opinion that the reservation of the Kingdom of Bahrain, whereby it excludes any interpretation of the provisions of Articles 3, 18 and 23, which would affect the prescription of the Islamic Shariah, does not clearly define the extent to which the reserving State has accepted the obligation under these Articles. This reservation is too general and raises serious doubts as to the commitment of the Kingdom of Bahrain to the object and the purpose of the Covenant.

For these reasons, the Government of Slovakia objects to the above mentioned reservations made by the Government of the Kingdom of Bahrain upon its accession to the International Covenant on Civil and Political Rights.

This objection shall not preclude the entry into force of the Covenant between Slovakia and the Kingdom of Bahrain. The Covenant enters into force in its entirety between Slovakia and the Kingdom of Bahrain without the Kingdom of Bahrain benefiting from its reservations.”

„Die Regierung der Slowakei hat den Inhalt der vom Königreich Bahrain bei seinem Beitritt zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalte sorgfältig geprüft.

Die Regierung der Slowakei ist der Auffassung, dass der Vorbehalt des Königreichs Bahrain, dem zufolge es jede Auslegung der Artikel 3, 18 und 23 ausschließt, welche die Vorschriften der islamischen Scharia berühren würde, nicht klar bestimmt, in welchem Umfang der den Vorbehalt anbringende Staat die Verpflichtung aus den genannten Artikeln übernommen hat. Dieser Vorbehalt ist zu allgemein gehalten und weckt ernsthafte Zweifel, inwieweit sich das Königreich Bahrain an Ziel und Zweck des Paktes gebunden fühlt.

Die Regierung der Slowakei erhebt daher Einspruch gegen die genannten von der Regierung des Königreichs Bahrain beim Beitritt zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalte.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes zwischen der Slowakei und dem Königreich Bahrain nicht aus. Der Pakt tritt in seiner Gesamtheit zwischen der Slowakei und dem Königreich Bahrain in Kraft, ohne dass das Königreich Bahrain einen Nutzen aus seinen Vorbehalten ziehen kann.“

Die Tschechische Republik am 12. September 2007:

(Übersetzung)

“The Government of the Czech Republic has carefully examined the contents of reservation made by the Kingdom of Bahrain to the International Covenant on Civil and Political Rights, adopted on 16 December 1966, in respect of Articles 3, 18 and 23 thereof. Since the reservation was made after the accession of the Kingdom of Bahrain to the Covenant, the Government of the Czech Republic considers that the reservation was too late and therefore inconsistent with article 19 of the Vienna Convention on the Law of Treaties.

Furthermore the Government of the Czech Republic is of the opinion that the aforementioned reservation is in contradiction with the general principle of treaty interpretation according to which a State party to a treaty may not invoke the provisions of its internal law as justification for failure to perform according to the obligations set out by the treaty. Furthermore, the reservation consists of a general reference to the Constitution without specifying its content and as such does not clearly define

„Die Regierung der Tschechischen Republik hat den Inhalt des vom Königreich Bahrain zu den Artikeln 3, 18 und 23 des am 16. Dezember 1966 angenommenen Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalts sorgfältig geprüft. Da der Vorbehalt erst nach dem Beitritt des Königreichs Bahrain zum Pakt angebracht wurde, ist die Regierung der Tschechischen Republik der Ansicht, dass er zu spät angebracht wurde und daher unvereinbar mit Artikel 19 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge ist.

Die Regierung der Tschechischen Republik ist ferner der Ansicht, dass der genannte Vorbehalt im Widerspruch zu dem allgemeinen Grundsatz der Vertragsauslegung steht, dem zufolge sich ein Vertragsstaat nicht auf sein innerstaatliches Recht berufen darf, um zu rechtfertigen, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt. Der Vorbehalt besteht überdies aus einem allgemeinen Verweis auf die Verfassung ohne genaue Angabe ihres Inhalts und macht daher für die anderen Vertragspar-

to other Parties to the Covenant the extent to which the reserving State commits itself to the Covenant.

The Government of the Czech Republic recalls that it is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become party are respected, as to their object and purpose, by all parties and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties. According to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation that is incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted.

The Government of the Czech Republic therefore objects to the aforesaid reservation made by the Kingdom of Bahrain to the Covenant. This objection shall not preclude the entry into force of the Covenant between the Czech Republic and the Kingdom of Bahrain, without the Kingdom of Bahrain benefiting from its reservation."

Ungarn am 4. Dezember 2007:

"The Government of the Republic of Hungary has carefully examined the contents of reservation made by the Kingdom of Bahrain to the International Covenant on Civil and Political Rights, adopted on 16 December 1966, in respect of Articles 3, 18 and 23 thereof. Since the reservation was made after the accession of the Kingdom of Bahrain to the Covenant, the Government of the Republic of Hungary considers that the reservation was too late and therefore inconsistent with article 19 of the Vienna Convention on the Law of Treaties.

Furthermore the Government of the Republic of Hungary is of the opinion that the aforementioned reservation is in contradiction with the general principle of treaty interpretation according to which a State party to a treaty may not invoke the provisions of its internal law as justification for failure to perform according to the obligations set out by the treaty. Furthermore, the reservation consists of a general reference to the Constitution without specifying its content and as such does not clearly define to other Parties to the Covenant the extent to which the reserving State commits itself to the Covenant.

The Government of the Republic of Hungary recalls that it is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become party are respected, as to their object and purpose, by all parties and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties. According to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation that is incom-

patible with the object and purpose of the Pact is not clearly, in how far the State bringing the reservation to the Pact feels obliged by the Pact.

Die Regierung der Tschechischen Republik erinnert daran, dass es im gemeinsamen Interesse der Staaten liegt, dass Verträge, deren Vertragspartei zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen. Nach dem Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ist ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbar ist, nicht zulässig.

Die Regierung der Tschechischen Republik erhebt daher Einspruch gegen den genannten vom Königreich Bahrain zu dem Pakt angebrachten Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes zwischen der Tschechischen Republik und dem Königreich Bahrain nicht aus, wobei das Königreich Bahrain aus seinem Vorbehalt keinen Nutzen ziehen kann."

(Übersetzung)

„Die Regierung der Republik Ungarn hat den Inhalt des vom Königreich Bahrain zu den Artikeln 3, 18 und 23 des am 16. Dezember 1966 angenommenen Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalts sorgfältig geprüft. Da der Vorbehalt erst nach dem Beitritt des Königreichs Bahrain zum Pakt angebracht wurde, ist die Regierung der Republik Ungarn der Ansicht, dass er zu spät angebracht wurde und daher unvereinbar mit Artikel 19 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge ist.

Die Regierung der Republik Ungarn ist ferner der Ansicht, dass der genannte Vorbehalt im Widerspruch zu dem allgemeinen Grundsatz der Vertragsauslegung steht, dem zufolge sich ein Vertragsstaat nicht auf sein innerstaatliches Recht berufen darf, um zu rechtfertigen, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt. Der Vorbehalt besteht überdies aus einem allgemeinen Verweis auf die Verfassung ohne genaue Angabe ihres Inhalts und macht daher für die anderen Vertragsparteien des Paktes nicht deutlich, inwieweit sich der den Vorbehalt anbringende Staat dem Pakt verpflichtet fühlt.

Die Regierung der Republik Ungarn erinnert daran, dass es im gemeinsamen Interesse der Staaten liegt, dass Verträge, deren Vertragspartei zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen. Nach dem Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen

patible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted.

The Government of the Republic of Hungary therefore objects to the aforesaid reservation made by the Kingdom of Bahrain to the Covenant. This objection shall not preclude the entry into force of the Covenant between the Republic of Hungary and the Kingdom of Bahrain."

Vereinigtes Königreich am 27. Dezember 2007:

"The United Kingdom objects to Bahrain's reservations as they were made after the date of Bahrain's accession to the Covenant.

The United Kingdom further objects to the substance of Bahrain's first reservation, to Articles 3, 18 and 23. In the view of the United Kingdom a reservation should clearly define for the other States Parties to the Covenant the extent to which the reserving State has accepted the obligations of the Covenant. A reservation which consists of a general reference to a system of law without specifying its contents does not do so.

These objections shall not preclude the entry into force of the Covenant between the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Kingdom of Bahrain. However on account of their lateness the reservations shall have no effect as between Bahrain and the United Kingdom."

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Internationalen Paktes hat den Vertragsstaaten am 19. September 2007 folgende Mitteilung notifiziert:

"On 28 December 2006, the Secretary-General circulated a reservation lodged by Bahrain following its accession to the Covenant (refer to depositary notification C. N. 1140.2006.TREATIES-24 of 28 December 2006).

On 27 July 2007, the Secretary-General received from the Government of the Netherlands an objection to the reservation made by Bahrain (refer to depositary notification C. N. 805.2007.TREATIES-11 of 10 August 2007). Subsequently, the Secretary-General received objections from Latvia (refer to depositary notification C. N. 822.2007.TREATIES-15 of 18 September 2007), Portugal (refer to depositary notification C. N. 842.2007.TREATIES-18 of 18 September 2007), the Czech Republic (refer to depositary notification C. N. 878.2007.TREATIES-23 of 18 September 2007), Estonia (refer to depositary notification C. N. 883.2007.TREATIES-26 of 19 September 2007), Canada (refer to depositary notification C. N. 884.2007.TREATIES-27 of 19 September 2007) and Australia (refer to

men über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ist ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbar ist, nicht zulässig.

Die Regierung der Republik Ungarn erhebt daher Einspruch gegen den genannten vom Königreich Bahrain zu dem Pakt angebrachten Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes zwischen der Republik Ungarn und dem Königreich Bahrain nicht aus."

(Übersetzung)

„Das Vereinigte Königreich legt Einspruch gegen die Vorbehalte Bahrains ein, da sie nach dem Beitritt Bahrains zum Pakt angebracht wurden.

Das Vereinigte Königreich erhebt ferner Einspruch gegen den Inhalt des ersten Vorbehalts Bahrains zu den Artikeln 3, 18 und 23. Nach Auffassung des Vereinigten Königreichs sollte ein Vorbehalt für die anderen Vertragsstaaten des Paktes deutlich machen, in welchem Umfang der den Vorbehalt anbringende Staat die Verpflichtungen des Paktes übernommen hat. Ein Vorbehalt, der aus einem allgemeinen Verweis auf ein Rechtssystem besteht, ohne dessen Inhalt klar zu bezeichnen, tut dies nicht.

Diese Einsprüche schließen das Inkrafttreten des Paktes zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und dem Königreich Bahrain nicht aus. Aufgrund ihrer späten Anbringung sind diese Vorbehalte zwischen Bahrain und dem Vereinigten Königreich allerdings wirkungslos."

(Übersetzung)

„Am 28. Dezember 2006 hat der Generalsekretär einen von Bahrain nach dem Beitritt zum Pakt angebrachten Vorbehalt weitergeleitet (siehe Verwahrermittteilung C. N. 1140.2006.TREATIES-24 vom 28. Dezember 2006).

Am 27. Juli 2007 ist beim Generalsekretär ein Einspruch der Regierung der Niederlande gegen den von Bahrain angebrachten Vorbehalt eingegangen (siehe Verwahrermittteilung C. N. 805.2007.TREATIES-11 vom 10. August 2007). Danach sind beim Generalsekretär Einsprüche von Lettland (siehe Verwahrermittteilung C. N. 822.2007.TREATIES-15 vom 18. September 2007), Portugal (siehe Verwahrermittteilung C. N. 842.2007.TREATIES-18 vom 18. September 2007), der Tschechischen Republik (siehe Verwahrermittteilung C. N. 878.2007.TREATIES-23 vom 18. September 2007), Estland (siehe Verwahrermittteilung C. N. 883.2007.TREATIES-26 vom 19. September 2007), Kanada (siehe Verwahrermittteilung C. N. 884.2007.TREATIES-27 vom 19. September 2007) und Australien (siehe

depository notification C. N. 885.2007. TREATIES-28 of 19 September 2007).

In view of the above and in keeping with the depository practice followed in such cases, the Secretary-General is not in a position to accept the reservation made by Bahrain for deposit.”

Verwahrermittelung C. N. 885.2007. TREATIES-28 vom 19. September 2007) eingegangen.

Angesichts des Vorstehenden und im Einklang mit der in solchen Fällen gängigen Verwahrerpraxis sieht sich der Generalsekretär außerstande, den von Bahrain zur Hinterlegung angebrachten Vorbehalt anzunehmen.“

III.

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die nachstehenden Einsprüche zu dem von den Malediven bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalt notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 16. November 2006, BGBl. II S. 1288):

Australien am 18. September 2007:

(Übersetzung)

“The Government of Australia considers that the reservation with respect to article 18 of the Covenant is a reservation incompatible with the object and purpose of the Covenant.

The Government of the Australia recalls that, according to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of a treaty is not permitted.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become party are respected, as to their object and purpose, by all parties and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

Furthermore, the Government of Australia considers that the Republic of Maldives, through this reservation, is purporting to make the application of the International Covenant on Civil and Political Rights subject to the provisions of constitutional law in force in the Republic of Maldives. As a result, it is unclear to what extent the Republic of Maldives considers itself bound by the obligations of the Covenant and therefore raises concerns as to the commitment of the Republic of Maldives to the object and purpose of the Covenant.

The Government of Australia considers that the reservation with respect to article 18 of the Covenant is subject to the general principle of treaty interpretation, pursuant to Article 27 of the Vienna Convention on the Law of Treaties, according to which a party may not invoke the provisions of its internal law as justification for its failure to perform a treaty.

Further, the Government of Australia recalls that according to article 4 (2) of the Covenant, no derogation of article 18 is permitted.

For the above reasons, the Government of Australia objects to the aforesaid reservation made by the Republic of Maldives to

„Die Regierung von Australien ist der Ansicht, dass der Vorbehalt zu Artikel 18 des Paktes ein mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbarer Vorbehalt ist.

Die Regierung von Australien erinnert daran, dass nach dem Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbar ist, nicht zulässig ist.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragspartei zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Ferner ist die Regierung von Australien der Ansicht, dass die Republik Malediven durch diesen Vorbehalt die Anwendung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte angeblich dem in der Republik Malediven geltenden Verfassungsrecht unterordnet. Infolgedessen ist unklar, in welchem Umfang sich die Republik Malediven als durch die Verpflichtungen aus dem Pakt gebunden betrachtet, und es werden daher Bedenken bezüglich der Verpflichtung der Republik Malediven in Bezug auf Ziel und Zweck des Paktes geweckt.

Die Regierung von Australien ist der Ansicht, dass der Vorbehalt zu Artikel 18 des Paktes dem allgemeinen Grundsatz der Vertragsauslegung nach Artikel 27 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge unterliegt, dem zufolge sich eine Vertragspartei nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen darf, um zu rechtfertigen, dass sie einen Vertrag nicht erfüllt.

Ferner erinnert die Regierung von Australien daran, dass nach Artikel 4 Absatz 2 des Paktes Artikel 18 nicht außer Kraft gesetzt werden darf.

Aus den genannten Gründen erhebt die Regierung von Australien Einspruch gegen den genannten von der Republik Malediven

the International Covenant on Civil and Political Rights and expresses the hope that the Republic of Maldives will soon be able to withdraw its reservation in light of the ongoing process of a revision of the Maldivian Constitution.

This objection shall not preclude the entry into force of the Covenant between Australia and the Republic of Maldives."

angebrachten Vorbehalt zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass die Republik Malediven in Kürze in der Lage sein wird, ihren Vorbehalt in Anbetracht des derzeit laufenden Verfahrens zur Änderung der maledivischen Verfassung zurückzunehmen.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes zwischen Australien und der Republik Malediven nicht aus."

Deutschland am 11. September 2007:

„... und beehrt sich, unter Bezugnahme auf die Verwahrermitteilung C. N. 741.2006. TREATIES-14 vom 19. September 2006 hinsichtlich der Erklärung, die die Regierung der Republik Malediven zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte anlässlich des Beitritts zu dem Pakt abgegeben hat, das Folgende mitzuteilen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die Erklärung, die die Regierung der Republik Malediven am 19. September 2006 zu Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte abgegeben hat, sorgfältig geprüft.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass Vorbehalte, die einen allgemeinen Bezug zu einem Normensystem (wie die Verfassung oder die Rechtsordnung des Staates, der den Vorbehalt einlegt) ohne Spezifizierung ihres Inhalts darstellen, es unklar lassen, bis zu welchem Ausmaß der Staat sich durch die in einem Vertrag gemachten Verpflichtungen gebunden sieht. Darüber hinaus können diese Normen sich verändern.

Der Vorbehalt der Republik Malediven ist daher nicht ausreichend genau, um die Einschränkungen bestimmen zu können, die in das Abkommen eingeführt werden. Die Bundesrepublik Deutschland vertritt daher die Auffassung, dass der Vorbehalt mit dem Ziel und Zweck des Paktes nicht vereinbar ist.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt daher Einspruch gegen den vorgenannten, von der Regierung der Republik Malediven gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalt ein. Der Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malediven nicht aus."

Estland am 12. September 2007:

(Übersetzung)

"The Government of Estonia has carefully examined the reservation made by the Republic of Maldives to Article 18 of the International Covenant on Civil and Political Rights. The Government of Estonia considers the reservation to be incompatible with the object and purpose of the Covenant as with this reservation the application of the International Covenant on Civil and Political Rights is made subject to the provisions of constitutional law. The Government of Estonia is of the view that the reservation makes it unclear to what extent the Republic of Maldives considers itself bound by the obligations of the Covenant and therefore raises concerns as to the commitment of the Republic of Maldives to the object and purpose of the Covenant.

The Government of Estonia therefore objects to the reservation made by the Republic of Maldives to Article 18 of the International Covenant on Civil and Political Rights and expresses the hope that the Republic of Maldives will soon be able to withdraw its reservation in light of the ongoing process of the revision of the Maldivian Constitution.

„Die Regierung von Estland hat den von der Republik Malediven zu Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalt sorgfältig geprüft. Die Regierung von Estland ist der Ansicht, dass der Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbar ist, da die Anwendung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte mit diesem Vorbehalt dem Verfassungsrecht untergeordnet wird. Die Regierung von Estland ist der Ansicht, dass der Vorbehalt im Unklaren lässt, in welchem Umfang die Republik Malediven sich als durch die Verpflichtungen aus dem Pakt gebunden betrachtet, und dass er daher Bedenken bezüglich der Verpflichtung der Republik Malediven in Bezug auf Ziel und Zweck des Paktes weckt.

Die Regierung von Estland erhebt daher Einspruch gegen den von der Republik Malediven zu Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalt und verleiht ihrer Hoffnung Ausdruck, dass die Republik Malediven in Kürze in der Lage sein wird, ihren Vorbehalt in Anbetracht des derzeit laufenden Verfahrens zur Änderung der maledivischen Verfassung zurückzunehmen.

This objection shall not preclude the entry into force of the International Covenant on Civil and Political Rights between Estonia and the Republic of Maldives.”

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zwischen Estland und der Republik Malediven nicht aus.“

Finnland am 14. September 2007:

(Übersetzung)

“The Government of Finland has examined the reservation made by the Republic of Maldives to the International Covenant on Civil and Political Rights. The Government of Finland notes that the Republic of Maldives reserves the right to interpret and apply the provisions of Article 18 of the Covenant in accordance with the related provisions and rules of the Constitution of the Republic of Maldives.

„Die Regierung von Finnland hat den von der Republik Malediven zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalt geprüft. Die Regierung von Finnland stellt fest, dass sich die Republik Malediven das Recht vorbehält, Artikel 18 des Paktes im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen und Vorschriften der Verfassung der Republik Malediven auszulegen und anzuwenden.

The Government of Finland notes that a reservation which consists of a general reference to national law without specifying its contents does not clearly define to other Parties to the Covenant the extent to which the reserving State commits itself to the Covenant and creates serious doubts as to the commitment of the receiving State to fulfil its obligations under the Covenant. Such reservations are, furthermore, subject to the general principle of treaty interpretation according to which a party may not invoke the provisions of its domestic law as justification for a failure to perform its treaty obligations.

Die Regierung von Finnland stellt fest, dass ein Vorbehalt, der aus einem allgemeinen Verweis auf das innerstaatliche Recht ohne genaue Angabe seines Inhalts besteht, für andere Vertragsparteien des Paktes nicht deutlich macht, inwieweit sich der den Vorbehalt anbringende Staat dem Pakt verpflichtet fühlt, und daher ernsthafte Zweifel an dem Willen des empfangenden*) Staates weckt, seine Verpflichtungen aus dem Pakt zu erfüllen. Solche Vorbehalte unterliegen zudem dem allgemeinen Grundsatz der Vertragsauslegung, dem zufolge sich eine Vertragspartei nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen darf, um zu rechtfertigen, dass sie ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Furthermore, the Government of Finland emphasises the great importance of the right to freedom of thought, conscience and religion which is provided for in Article 18 of the International Covenant on Civil and Political Rights. The Government of Finland therefore wishes to declare that it assumes that the Government of the Republic of Maldives will ensure the implementation of the rights of freedom of thought, conscience and religion recognised in the Covenant and will do its utmost to bring its national legislation into compliance with the obligations under the Covenant with a view to withdrawing the reservation.

Die Regierung von Finnland betont ferner die besondere Bedeutung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, wie es in Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte niedergelegt ist. Die Regierung von Finnland möchte daher erklären, dass sie davon ausgeht, dass die Regierung der Republik Malediven die Wahrung des in dem Pakt anerkannten Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sicherstellen und im Hinblick auf eine Rücknahme des Vorbehalts ihr Möglichstes tun wird, um ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit ihren Verpflichtungen aus dem Pakt in Übereinstimmung zu bringen.

This declaration does not preclude the entry into force of the Covenant between the Republic of Maldives and Finland. The Covenant will thus become operative between the two states without the Republic of Maldives benefiting from its reservation.”

Diese Erklärung schließt das Inkrafttreten des Paktes zwischen der Republik Malediven und Finnland nicht aus. Der Pakt tritt somit zwischen den beiden Staaten in Kraft, ohne dass die Republik Malediven einen Nutzen aus ihrem Vorbehalt ziehen kann.“

*) Anmerkung des Übersetzers: Vermutlich ist statt „receiving State“ (empfangender Staat) „reserving State“ (einen Vorbehalt anbringender Staat) gemeint.

Frankreich am 19. September 2007:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement de la République française a examiné la réserve formulée par la République des Maldives lors de l'adhésion au pacte international du 16 décembre

„Die Regierung der Französischen Republik hat den von der Republik Malediven beim Beitritt zum Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und

1966 relatif aux droits civils et politiques, en vertu de laquelle la République des Maldives entend appliquer les principes énumérés à l'article 18 du pacte relatif à la liberté de pensée, de conscience et de religion sans préjudice de sa propre constitution. Le Gouvernement de la République française considère qu'en subordonnant à son droit interne l'application générale d'un droit énuméré dans le pacte, la République des Maldives formule une réserve susceptible de priver de tout effet une disposition du pacte et qui ne permet pas aux autres États parties de connaître l'étendue de son engagement. Le Gouvernement de la République française considère que cette réserve est contraire à l'objet et au but du pacte. Il oppose donc une objection à cette réserve. Cette objection n'empêche pas l'entrée en vigueur du pacte entre la République française et la République des Maldives.»

politische Rechte angebrachten Vorbehalt geprüft, aufgrund dessen die Republik Malediven beabsichtigt, die in Artikel 18 des Paktes niedergelegten Grundsätze betreffend die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit vorbehaltlich ihrer eigenen Verfassung anzuwenden. Die Regierung der Französischen Republik ist der Auffassung, dass die Republik Malediven durch die Unterordnung der allgemeinen Anwendung eines in dem Pakt genannten Rechtes unter ihr innerstaatliches Recht einen Vorbehalt anbringt, durch den eine Bestimmung des Paktes unwirksam werden kann und der es den anderen Vertragsstaaten nicht erlaubt zu erkennen, in welchem Umfang die Republik Malediven ihre Verpflichtungen übernimmt. Die Regierung der Französischen Republik ist der Auffassung, dass dieser Vorbehalt im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Paktes steht. Sie erhebt daher Einspruch gegen diesen Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes zwischen der Französischen Republik und der Republik Malediven nicht aus.“

Irland am 19. September 2007:

(Übersetzung)

“The Government of Ireland notes that the Republic of Maldives subjects application of Article 18 of the International Covenant on Civil and Political Rights to the Constitution of the Republic of Maldives. The Government of Ireland is of the view that a reservation which consists of a general reference to the Constitution of the reserving State and which does not clearly specify the extent of the derogation from the provision of the Covenant may cast doubts on the commitment of the reserving state to fulfil its obligations under the Covenant. The Government of Ireland is furthermore of the view that such a reservation may undermine the basis of international treaty law and is incompatible with the object and purpose of the Covenant.

The Government of Ireland therefore objects to the aforesaid reservation made by the Republic of Maldives to Article 18 of the International Covenant on Civil and Political Rights.

This objection shall not preclude the entry into force of the Covenant between Ireland and the Republic of Maldives.”

„Die Regierung von Irland stellt fest, dass die Republik Malediven die Anwendung des Artikels 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte der Verfassung der Republik Malediven unterordnet. Die Regierung von Irland ist der Auffassung, dass ein Vorbehalt, der aus einem allgemeinen Verweis auf die Verfassung des den Vorbehalt anbringenden Staates besteht und der nicht klar bestimmt, in welchem Umfang die Bestimmung des Paktes unberücksichtigt bleibt, Zweifel an dem Willen des den Vorbehalt anbringenden Staates wecken kann, seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen. Die Regierung von Irland ist darüber hinaus der Auffassung, dass ein solcher Vorbehalt die Grundlage des Völkervertragsrechts untergraben kann und mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbar ist.

Die Regierung von Irland erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der Republik Malediven zu Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalt.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes zwischen Irland und der Republik Malediven nicht aus.“

Italien am 1. November 2007:

(Übersetzung)

“The Government of Italy has examined the reservation made by the Republic of Maldives with respect to Article 18 of the International Covenant on Civil and Political Rights.

The Government of Italy considers that, by providing that the application of Article 18 is without prejudice to the Constitution of the Republic of Maldives, the reservation does not clearly define the extent to which

„Die Regierung von Italien hat den von der Republik Malediven zu Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalt geprüft.

Die Regierung von Italien ist der Auffassung, dass der Vorbehalt, dem zufolge die Anwendung des Artikels 18 die Verfassung der Republik Malediven unberührt lässt, nicht klar bestimmt, in welchem Umfang

the reserving State has accepted the obligation under that Article. This reservation raises serious doubts about the real extent of the commitment undertaken by the Republic of Maldives and is capable of contravening the object and purpose of the Covenant.

The Government of Italy therefore objects to the above-mentioned reservation made by the Republic of Maldives.

This objection, however, shall not preclude the entry into force of the Covenant between the Government of Italy and the Republic of Maldives."

Kanada am 18. September 2007:

(Original: English and French)

"The Government of Canada has carefully examined the reservation made by the Government of the Maldives upon acceding to the International Covenant on Civil and Political Rights, in accordance with which the 'application of the principles set out in Article 18 of the Covenant shall be without prejudice to the Constitution of the Republic of Maldives'. The Government of Canada considers that a reservation which consists of a general reference to national law constitutes, in reality, a reservation with a general, indeterminate scope, such that it makes it impossible to identify the modifications to obligations under the Covenant, which it purports to introduce and it does not clearly define for the other States Parties to the Convention the extent to which the reserving State has accepted the obligations of the Covenant. The Government of Canada notes that the reservation made by the Government of the Maldives which addresses one of the most essential provisions of the Covenant, to which no derogation is allowed according to article 4 of the Covenant, is in contradiction with the object and purpose of the Covenant. The Government of Canada therefore objects to the aforesaid reservation made by the Government of the Maldives. This objection does not preclude the entry into force in its entirety of the Covenant between Canada and the Maldives."

Die Niederlande am 27. Juli 2007:

"The Government of the Kingdom of the Netherlands has examined the reservation made by the Republic of Maldives to the International Covenant on Civil and Political Rights. The Government of the Kingdom of the Netherlands considers that the reservation with respect to article 18 of the Covenant is a reservation incompatible with the object and purpose of the Covenant.

Furthermore, the Government of the Kingdom of the Netherlands considers that with this reservation the application of the International Covenant on Civil and Political Rights is made subject to the provi-

der den Vorbehalt anbringende Staat die Verpflichtung aus dem betreffenden Artikel übernommen hat. Der Vorbehalt weckt ernste Zweifel am tatsächlichen Umfang der Verpflichtung, welche die Republik Malediven übernommen hat, und kann Ziel und Zweck des Paktes entgegenstehen.

Die Regierung von Italien erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der Republik Malediven angebrachten Vorbehalt.

Dieser Einspruch schließt jedoch das Inkrafttreten des Paktes zwischen der Regierung von Italien und der Republik Malediven nicht aus."

(Übersetzung)

(Original: Englisch und Französisch)

„Die Regierung von Kanada hat den von der Regierung der Malediven beim Beitritt zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalt, dem zufolge ‚die Anwendung der in Artikel 18 des Paktes niedergelegten Grundsätze [. . .] die Verfassung der Republik Malediven unberührt [lässt]‘, sorgfältig geprüft. Die Regierung von Kanada ist der Ansicht, dass ein Vorbehalt, der aus einem allgemeinen Verweis auf innerstaatliches Recht besteht, tatsächlich einen Vorbehalt allgemeiner und unbestimmter Art darstellt, der es unmöglich macht, die Änderungen der Verpflichtungen aus dem Pakt zu erkennen, die durch ihn eingeführt werden sollen, und der für die anderen Vertragsstaaten der Übereinkunft nicht deutlich macht, inwieweit der den Vorbehalt anbringende Staat die Verpflichtungen aus dem Pakt übernimmt. Die Regierung von Kanada stellt fest, dass der von der Regierung der Malediven angebrachte Vorbehalt, der sich auf eine der wesentlichsten Bestimmungen des Paktes bezieht, welche nach Artikel 4 des Paktes nicht außer Kraft gesetzt werden darf, im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Paktes steht. Die Regierung von Kanada erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der Regierung der Malediven angebrachten Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes in seiner Gesamtheit zwischen Kanada und den Malediven nicht aus.“

(Übersetzung)

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat den von der Republik Malediven zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalt geprüft. Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist der Ansicht, dass der Vorbehalt zu Artikel 18 des Paktes ein mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbarer Vorbehalt ist.

Ferner ist die Regierung des Königreichs der Niederlande der Ansicht, dass die Anwendung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte durch diesen Vorbehalt dem in der Republik Ma-

sions of constitutional law in force in the Republic of Maldives. This makes it unclear to what extent the Republic of Maldives considers itself bound by the obligations of the Covenant and therefore raises concerns as to the commitment of the Republic of Maldives to the object and purpose of the Covenant.

The Government of the Kingdom of the Netherlands recalls that, according to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of a treaty is not permitted.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become party are respected, as to their object and purpose, by all parties and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Government of the Kingdom of the Netherlands therefore objects to the aforesaid reservation made by the Republic of Maldives to the International Covenant on Civil and Political Rights and expresses the hope that the Republic of Maldives will soon be able to withdraw its reservation in light of the ongoing process of a revision of the Maldivian Constitution.

This objection shall not preclude the entry into force of the Covenant between the Kingdom of the Netherlands and the Republic of Maldives."

Österreich am 18. September 2007:

"The Government of Austria has carefully examined the reservation made by the Government of the Republic of Maldives on 19 September 2006 in respect of Article 18 of the International Covenant on Civil and Political Rights.

The Government of Austria is of the opinion that reservations which consist in a general reference to a system of norms (like the constitution of the legal order of the reserving State) without specifying the contents thereof leave it uncertain to which extent that State accepts to be bound by the obligations under the treaty. Moreover, those norms may be subject to changes.

The reservation made by the Republic of Maldives is therefore not sufficiently precise to make it possible to determine the restrictions that are introduced into the agreement. The Government of Austria is therefore of the opinion that the reservation is capable of contravening the object and purpose of the Covenant.

The Government of Austria therefore regards the above-mentioned reservation incompatible with the object and purpose

lediven geltenden Verfassungsrecht untergeordnet wird. Dies lässt im Unklaren, in welchem Umfang sich die Republik Malediven als durch die Verpflichtungen aus dem Pakt gebunden fühlt, und es werden daher Bedenken bezüglich der Verpflichtung der Republik Malediven in Bezug auf Ziel und Zweck des Paktes geweckt.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande erinnert daran, dass nach dem Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbar ist, nicht zulässig ist.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragspartei zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Daher erhebt die Regierung des Königreichs der Niederlande Einspruch gegen den genannten von der Republik Malediven angebrachten Vorbehalt zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass die Republik Malediven in Kürze in der Lage sein wird, ihren Vorbehalt in Anbetracht des derzeit laufenden Verfahrens zur Änderung der maledivischen Verfassung zurückzunehmen.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes zwischen dem Königreich der Niederlande und der Republik Malediven nicht aus."

(Übersetzung)

„Die Regierung von Österreich hat den von der Regierung der Republik Malediven am 19. September 2006 zu Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalt sorgfältig geprüft.

Die Regierung von Österreich ist der Ansicht, dass Vorbehalte, die aus einem allgemeinen Verweis auf ein System von Normen (wie die Verfassung oder die Rechtsordnung des den Vorbehalt anbringenden Staates) bestehen, ohne deren Inhalt genauer zu bezeichnen, nicht deutlich machen, in welchem Umfang dieser Staat zustimmt, durch die Verpflichtungen aus dem Vertrag gebunden zu sein. Zudem ist es möglich, dass diese Normen geändert werden.

Der von der Republik Malediven angebrachte Vorbehalt ist daher nicht genau genug, um bestimmen zu können, welchen Einschränkungen die Übereinkunft unterworfen wird. Die Regierung von Österreich ist daher der Ansicht, dass der Vorbehalt im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Paktes stehen könnte.

Die Regierung von Österreich betrachtet daher den genannten Vorbehalt als mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbar. Dieser

of the Covenant. This objection shall not preclude the entry into force of the Covenant between the Republic of Austria and the Republic of Maldives.”

Portugal am 29. August 2007:

“The Government of the Portuguese Republic has carefully examined the reservation made by the Republic of Maldives to the International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR).

According to the reservation, the application of the principles set out in Article 18 of the Covenant shall be without prejudice to the Constitution of the Republic of Maldives.

Portugal considers that this article is a fundamental provision of the Covenant and the reservation makes it unclear to what extent the Republic of Maldives considers itself bound by the obligations of the Covenant, raises concerns as to its commitment to the object and purpose of the Covenant and, moreover, contribute to undermining the basis of international law.

It is in the common interest of all States that treaties to which they have chosen to become parties are respected as to their object and purpose by all parties and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under these treaties.

The Government of the Portuguese Republic, therefore, objects to the above mentioned reservation made by the Republic of Maldives to the ICCPR.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between Portugal and the Maldives.”

Schweden am 18. September 2007:

“... the Government of Sweden has examined the reservation made by the Government of the Republic of Maldives on 19 September 2006 to the International Covenant on Civil and Political Rights.

The Government of Sweden notes that the Maldives gives precedence to its Constitution over the application of article 18 of the Covenant. The Government of Sweden is of the view that this reservation, which does not clearly specify the extent of the Maldives’ derogation from the provision in question, raises serious doubt as to the commitment of the Maldives to the object and purpose of the Covenant.

According to international customary law, as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, reservations incompatible with the object and purpose of a

Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes zwischen der Republik Österreich und der Republik Malediven nicht aus.“

(Übersetzung)

„Die Regierung der Portugiesischen Republik hat den von der Republik Malediven zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalt sorgfältig geprüft.

Dem Vorbehalt zufolge lässt die Anwendung der in Artikel 18 des Paktes niedergelegten Grundsätze die Verfassung der Republik Malediven unberührt.

Portugal ist der Ansicht, dass dieser Artikel eine grundlegende Bestimmung des Paktes darstellt und dass der Vorbehalt im Unklaren lässt, in welchem Umfang die Republik Malediven sich als durch die Verpflichtungen aus dem Pakt gebunden betrachtet, Bedenken bezüglich ihrer Verpflichtung in Bezug auf Ziel und Zweck des Paktes weckt und überdies dazu beiträgt, die Grundlage des Völkerrechts zu untergraben.

Es liegt im gemeinsamen Interesse aller Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung der Portugiesischen Republik erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der Republik Malediven zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalt.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten der Übereinkunft zwischen Portugal und den Malediven nicht aus.“

(Übersetzung)

„... die Regierung von Schweden hat den von der Regierung der Republik Malediven am 19. September 2006 zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalt geprüft.

Die Regierung von Schweden stellt fest, dass die Malediven ihrer Verfassung Vorrang vor der Anwendung des Artikels 18 des Paktes geben. Die Regierung von Schweden ist der Ansicht, dass dieser Vorbehalt, der nicht klar bestimmt, in welchem Umfang die Malediven die betreffende Bestimmung unberücksichtigt lassen, ernsthafte Zweifel an der Verpflichtung der Malediven in Bezug auf Ziel und Zweck des Paktes weckt.

Nach dem Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ist ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck eines

treaty shall not be permitted. It is in the common interest of all States that treaties to which they have chosen to become parties, are respected as to their object and purpose by all parties, and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Government of Sweden therefore objects to the aforesaid reservation made by the Republic of Maldives to the International Covenant on Civil and Political Rights and considers the reservation null and void. This objection shall not preclude the entry into force of the Covenant between the Maldives and Sweden. The Covenant enters into force in its entirety between the Maldives and Sweden, without the Maldives benefiting from its reservation."

Vertrags unvereinbar ist, nicht zulässig. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragspartei zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden, und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung von Schweden erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der Republik Malediven zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalt und betrachtet diesen als nichtig. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes zwischen den Malediven und Schweden nicht aus. Der Pakt tritt zwischen den Malediven und Schweden in seiner Gesamtheit in Kraft, ohne dass die Malediven einen Nutzen aus ihrem Vorbehalt ziehen können."

Die Slowakei am 21. Dezember 2007:

(Übersetzung)

"The Government of Slovakia has carefully examined the content of the reservations made by the Republic of Maldives upon its accession to the International Covenant on Civil and Political Rights.

The Government of Slovakia is of the view that general reservation made by the Republic of Maldives that 'The application of the principles set out in Article 18 of the Covenant shall be without prejudice to the Constitution of the Republic of Maldives' is too general and does not clearly specify the extent of the obligations under the Covenant for the Republic of Maldives.

According to the Maldivian legal system, mainly based on the principles of Islamic law, the reservation raises doubts as to the commitment of the Republic of Maldives to its obligations under the Covenant, essential for the fulfillment of its object and purpose.

The Government of Slovakia objects for these reasons to the above mentioned reservation made by the Government of the Republic of Maldives upon its accession to the International Covenant on Civil and Political Rights."

„Die Regierung der Slowakei hat den Inhalt der von der Republik Malediven bei ihrem Beitritt zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalte sorgfältig geprüft.

Die Regierung der Slowakei vertritt die Auffassung, dass der von der Republik Malediven angebrachte allgemeine Vorbehalt folgenden Inhalts: ‚Die Anwendung der in Artikel 18 des Paktes niedergelegten Grundsätze lässt die Verfassung der Republik Malediven unberührt‘ zu allgemein ist und den Umfang der Verpflichtungen der Republik Malediven aus dem Pakt nicht klar bestimmt.

Aufgrund des Rechtssystems der Malediven, das sich hauptsächlich auf die Grundsätze des islamischen Rechts stützt, weckt der Vorbehalt Zweifel, inwieweit sich die Republik Malediven an ihre Verpflichtungen aus dem Pakt gebunden fühlt, die für die Erfüllung seines Ziels und Zwecks unerlässlich sind.

Die Regierung der Slowakei erhebt daher Einspruch gegen die genannten von der Regierung der Republik Malediven bei ihrem Beitritt zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalte."

Spanien am 17. September 2007:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

"The Government of the Kingdom of Spain has reviewed the reservation made by the Republic of Maldives on 19 September 2006, at the time of its accession to the International Covenant on Civil and Political Rights of 16 December 1966.

The Government of the Kingdom of Spain observes that the broad formulation of the reservation, which makes the application of article 18 of the International

(Übersetzung) (Original: Spanish)

„Die Regierung des Königreichs Spanien hat den von der Republik Malediven am 19. September 2006 zum Zeitpunkt ihres Beitritts zum Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalt geprüft.

Die Regierung des Königreichs Spanien stellt fest, dass die vage Formulierung des Vorbehalts, der die Anwendung des Artikels 18 des Internationalen Paktes über

Covenant on Civil and Political Rights conditional on its conformity with the Constitution of Maldives without specifying the content thereof, renders it impossible to ascertain to what extent the Republic of Maldives has accepted the obligations arising from that provision of the Covenant and, in consequence, raises doubts about its commitment to the object and purpose of the treaty.

The Government of the Kingdom of Spain considers the reservation of the Republic of Maldives to the International Covenant on Civil and Political Rights as incompatible with the object and purpose of the Covenant.

The Government of the Kingdom of Spain recalls that, under customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, reservations incompatible with the object and purpose of a treaty are not permitted.

Accordingly, the Government of Spain objects to the reservation made by the Republic of Maldives to the International Covenant on Civil and Political Rights.

This objection does not prevent the entry into force of the International Covenant on Civil and Political Rights between the Kingdom of Spain and the Republic of Maldives."

bürgerliche und politische Rechte von seiner Vereinbarkeit mit der maledivischen Verfassung abhängig macht, ohne jedoch deren Inhalte näher zu beschreiben, es unmöglich macht, festzustellen, in welchem Umfang die Republik Malediven die sich aus der genannten Bestimmung des Paktes ergebenden Verpflichtungen übernimmt, und dass der Vorbehalt folglich Zweifel an der Verpflichtung der Republik Malediven in Bezug auf Ziel und Zweck des Vertrags weckt.

Die Regierung des Königreichs Spanien ist der Ansicht, dass der Vorbehalt der Republik Malediven zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbar ist.

Die Regierung des Königreichs Spanien erinnert daran, dass nach dem Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbare Vorbehalte nicht zulässig sind.

Die Regierung von Spanien erhebt daher Einspruch gegen den von der Republik Malediven zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalt.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zwischen dem Königreich Spanien und der Republik Malediven nicht aus."

Die Tschechische Republik am 12. September 2007:

(Übersetzung)

"The Government of the Czech Republic has carefully examined the contents of the reservation made by the Republic of Maldives upon accession to the International Covenant on Civil and Political Rights, adopted on 16 December 1966, in respect of Article 18 thereof.

The Government of the Czech Republic is of the opinion that the aforementioned reservation is in contradiction with the general principle of treaty interpretation according to which a State party to a treaty may not invoke the provisions of its internal law as justification for failure to perform according to the obligations set out by the treaty. Furthermore, the reservation consists of a general reference to the Constitution without specifying its content and as such does not clearly define to other Parties to the Covenant the extent to which the reserving State commits itself to the Covenant.

The Government of the Czech Republic recalls that it is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become party are respected, as to their object and purpose, by all parties and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties. According to customary international law as codified in the Vienna Convention on the

„Die Regierung der Tschechischen Republik hat den Inhalt des von der Republik Malediven beim Beitritt zu dem am 16. Dezember 1966 angenommenen Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu Artikel 18 des Paktes angebrachten Vorbehalt sorgfältig geprüft.

Die Regierung der Tschechischen Republik ist der Ansicht, dass der genannte Vorbehalt im Widerspruch zu dem allgemeinen Grundsatz der Vertragsauslegung steht, dem zufolge sich ein Vertragsstaat nicht auf sein innerstaatliches Recht berufen darf, um zu rechtfertigen, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt. Der Vorbehalt besteht ferner aus einem allgemeinen Verweis auf die Verfassung ohne genaue Angabe ihres Inhalts und macht daher für die anderen Vertragsparteien des Paktes nicht deutlich, inwieweit sich der den Vorbehalt anbringende Staat dem Pakt verpflichtet fühlt.

Die Regierung der Tschechischen Republik erinnert daran, dass es im gemeinsamen Interesse der Staaten liegt, dass Verträge, deren Vertragspartei zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden, und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen. Nach dem Völkergewohn-

Law of Treaties, a reservation that is incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted.

The Government of the Czech Republic therefore objects to the aforesaid reservation made by the Republic of Maldives to the Covenant. This objection shall not preclude the entry into force of the Covenant between the Czech Republic and the Republic of Maldives, without the Republic of Maldives benefiting from its reservation."

heitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ist ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbar ist, nicht zulässig.

Die Regierung der Tschechischen Republik erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der Republik Malediven zu dem Pakt angebrachten Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes zwischen der Tschechischen Republik und der Republik Malediven nicht aus, wobei die Republik Malediven aus ihrem Vorbehalt keinen Nutzen ziehen kann."

Vereinigtes Königreich am 6. September 2007:

(Übersetzung)

"The Permanent Mission of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland to the United Nations presents its compliments to the Secretary-General and has the honour to refer to the reservation made by the Government of the Maldives to the International Covenant on Civil and Political Rights, which reads:

'The application of the principles set out in Article 18 [freedom of thought, conscience and religion] of the Covenant shall be without prejudice to the Constitution of the Republic of the Maldives.'

In the view of the United Kingdom a reservation should clearly define for the other States Parties to the Covenant the extent to which the reserving State has accepted the obligations of the Covenant. A reservation which consists of a general reference to a constitutional provision without specifying its implications does not do so. The Government of the United Kingdom therefore object to the reservation made by the Government of the Maldives.

This objection shall not preclude the entry into force of the Covenant between the United Kingdom and the Maldives."

„Die Ständige Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen beehrt sich, gegenüber dem Generalsekretär auf den von der Regierung der Malediven zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalt Bezug zu nehmen; der Vorbehalt lautet:

„Die Anwendung der in Artikel 18 des Paktes niedergelegten Grundsätze [Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit] lässt die Verfassung der Republik Malediven unberührt.'

Nach Auffassung des Vereinigten Königreichs soll ein Vorbehalt für die anderen Vertragsstaaten des Paktes klar bestimmen, in welchem Umfang der den Vorbehalt anbringende Staat die Verpflichtungen aus dem Pakt übernimmt. Ein Vorbehalt, der aus einem allgemeinen Verweis auf eine verfassungsrechtliche Bestimmung besteht, ohne deren Auswirkungen klar zu bezeichnen, tut dies nicht. Die Regierung des Vereinigten Königreichs erhebt daher Einspruch gegen den von der Regierung der Malediven angebrachten Vorbehalt.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes zwischen dem Vereinigten Königreich und den Malediven nicht aus."

IV.

Die Republik Korea hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 2. April 2007 die Rücknahme ihres bei Beitritt eingelegten Vorbehalts zu Artikel 14 Abs. 5 und 7 des Internationalen Paktes (vgl. die Bekanntmachung vom 31. März 1992, BGBl. II S. 361) notifiziert.

Die Schweiz hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Mai 2007 die Rücknahme ihrer bei Beitritt eingelegten Vorbehalte zu Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b, Artikel 14 Abs. 1 und 5 des Internationalen Paktes notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 2. September 1993, BGBl. II S. 1998).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. März 2007 (BGBl. II S. 656).

Berlin, den 20. August 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
des deutsch-brasilianischen Abkommens
über Zusammenarbeit im Energiesektor
mit Schwerpunkt auf erneuerbarer Energie und Energieeffizienz**

Vom 1. September 2008

Das in Brasilia am 14. Mai 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Zusammenarbeit im Energiesektor mit Schwerpunkt auf erneuerbarer Energie und Energieeffizienz wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, nachdem die Voraussetzungen nach seinem Artikel 9 Abs. 1 erfüllt sind.

Berlin, den 1. September 2008

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag
Detlef Dauke

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien
über Zusammenarbeit im Energiesektor
mit Schwerpunkt auf erneuerbarer Energie und Energieeffizienz

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Föderativen Republik Brasilien
(im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet) –

angesichts der wachsenden Nachfrage nach Energie und der steigenden Energiepreise sowie der eindeutig stattfindenden Erderwärmung, wie im Vierten Sachstandsbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen beschrieben, wodurch verstärkte Maßnahmen zur Reduzierung der globalen Treibhausgasemissionen im Einklang mit dem internationalen Regime nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, dem dazugehörigen Protokoll von Kyoto und dem Bali-Aktionsplan erforderlich sind;

eingedenk der Notwendigkeit, eine sichere und nachhaltige Energieversorgung und -nutzung zu gewährleisten;

in dem Bewusstsein der Notwendigkeit, bei Verfahren der Energieerzeugung und im Bereich Energieeffizienz zusammenzuarbeiten, um die Schadstoff- und Treibhausgasemissionen in der Atmosphäre zu reduzieren und eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten;

mit dem gemeinsamen Ziel der Zusammenarbeit bei der Verbesserung und Entwicklung einer nachhaltigen Energieinfrastruktur durch Energieeffizienz, Energiesparmaßnahmen und einer stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien;

in Anbetracht des gemeinsamen Interesses an bilateraler Zusammenarbeit mit dem Ziel der Entwicklung und Verbreitung von Technologien, insbesondere im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien;

angesichts der wirtschaftlichen und ökologischen Vorteile eines wissenschaftlichen, technologischen, industriellen und wirtschaftlichen Austauschs auf den Gebieten Energieeffizienz und erneuerbare Energien für beide Seiten;

unter Berücksichtigung des beiderseitigen Interesses an einer Vertiefung der Partnerschaft im Energiebereich, wie im von den Regierungen Brasiliens und Deutschlands im Februar 2002 gebilligten Aktionsplan vorgesehen;

unter Berücksichtigung der am 17. September 1996 unterzeichneten Grundsatzvereinbarung über technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien sowie des am 20. März 1996 unterzeichneten Rahmenabkommens über Zusammenarbeit für wissenschaftliche Forschung und technologische Entwicklung zwischen den Vertragsparteien –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Hauptziel des Abkommens ist die Verbesserung und Entwicklung einer nachhaltigen Energieinfrastruktur zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Energieversorgung und -nutzung, insbesondere durch Energieeffizienz, Energiesparmaß-

nahmen und der stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien. Zur Verwirklichung dieses Zieles sowie als Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung unternehmen die Vertragsparteien Anstrengungen zur Förderung und Belebung des politischen Dialogs, des wissenschaftlichen und technologischen Austauschs und der Beteiligung der Privatwirtschaft an im Rahmen dieses Abkommens entwickelten Initiativen.

Artikel 2

Die Vertragsparteien kommen überein, mit dem Ziel der Erörterung von Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der bilateralen Zusammenarbeit und zur Beurteilung der entsprechenden Ergebnisse im Rahmen dieses Abkommens zusammenzukommen, gegebenenfalls gemeinsam mit der Deutsch-Brasilianischen Gemischten Kommission.

Artikel 3

Folgende Bereiche sind für die bilaterale Zusammenarbeit nach diesem Abkommen geeignet:

1. Erneuerbare Energien:

Nachhaltige Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien wie:

- Wasserkraft
- Windkraft
- Solarenergie
- Energie aus Biomasse
- Energie aus festen Abfällen
- Geothermische Energie
- Meeresenergie
- Energie aus Biokraftstoffen;

2. Energieeffizienz:

Alle Arten der Energieeinsparung und verantwortungsvollen Nutzung von Energie wie:

- Entwicklungen in den Bereichen Stromerzeugung, -übertragung und -verteilung
- Zuverlässigkeit und Sicherheit des Stromnetzes
- Kraft-Wärme-Kopplung
- Verfahren und Maßnahmen für Gebäude, Transportsysteme, Geräte und andere Ausrüstungsgegenstände sowie industrielle Verfahren
- Verfahren zu Energiemessung, -audit und -prüfung
- Bewährte Verfahren zur Beurteilung der Wirksamkeit von Leitsätzen und Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz;

3. Innovative Antriebs- und Erzeugungstechnologien;

4. Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung: Förderung der Entwicklung und Durchführung von Projekten im Einklang mit dem Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung des Kyoto-Protokolls unter Einbeziehung von Teilnehmern beider Länder im Energiebereich;

5. Bestmögliche Technologien für die nachhaltige Erforschung, Nutzbarmachung und Nutzung von Öl, Kohle und Gas.

Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien tauschen Informationen und Erfahrungen in den in Artikel 3 genannten Bereichen der Zusammenarbeit aus. Dazu zählen Steuerfördermodelle, Messwesen, Normung, technische Vorschriften, Konformitätsbewertungsverfahren, Verbreitung bewährter Verfahren, industrielle Entwicklung sowie verwandte soziale und ökologische Fragen.

(2) Um die Zusammenarbeit in den in Artikel 3 genannten Bereichen zu vertiefen, setzen die Vertragsparteien spezielle Arbeitsgruppen ein. Die erste Gruppe befasst sich mit Biokraftstoffen mit Hinblick auf einen Informationsaustausch über Handelsfragen, Normen, ökologische und soziale Zertifizierung sowie die Erzeugung und Nutzung von Biokraftstoffen im Einklang mit den drei Grundpfeilern der nachhaltigen Entwicklung: Umwelt, Wirtschaft und Soziales.

(3) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, den Informationsaustausch in Bereichen wie Marktzugang und Handelshemmnisse zu fördern und so den internationalen Handel zu vereinfachen.

(4) Die Förderung des Austauschs von Fachwissen erfolgt durch Konsultationen auf Regierungsebene, Beteiligung an gemeinsamen Seminaren und Workshops sowie im Rahmen von Messen und Ausstellungen. Die Vertragsparteien unterstützen den Austausch von Wissenschaftlern und Sachverständigen sowie die intensivere Nutzung bereits vorhandener gemeinsamer Foren mit der Wirtschaft.

(5) Die Vertragsparteien ergreifen gegebenenfalls gemeinsame Maßnahmen in Bezug auf Forschung und Entwicklung in den in Artikel 3 genannten Bereichen.

(6) Die Vertragsparteien kommen überein, Informationen über die Standpunkte auszutauschen, die sie im Zusammenhang mit den in Artikel 3 genannten Bereichen in internationalen Foren vertreten.

Artikel 5

(1) Nach den in beiden Ländern geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und internationalen Übereinkünften achten die Vertragsparteien die Rechte des geistigen Eigentums, die im Zuge der Durchführung dieses Abkommens entwickelt oder geschaffen werden.

(2) Im Einklang mit Absatz 1 erwarten die Vertragsparteien, dass beteiligte Stellen sich im Voraus über die Bedingungen hinsichtlich des Umgangs mit Rechten des geistigen Eigentums verständigen, die im Zuge der Durchführung dieses Abkommens entwickelt oder geschaffen werden, und zwar unter anderem in Bezug auf Erwerb, Bewahrung, Nutzung und wirtschaftliche Verwertung der Rechte des geistigen Eigentums sowie Vertraulichkeit von Informationen, deren Veröffentlichung oder Bekanntgabe den Erwerb von Rechten des geistigen Eigentums gefährden könnte.

Artikel 6

Die Vertragsparteien verweisen auf bestehende Mechanismen für die Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit auf den Gebieten erneuerbare Energien und Energieeffizienz.

Artikel 7

(1) In Übereinstimmung mit den Haushaltsbestimmungen beider Vertragsparteien unterliegen Ausgaben im Zusammenhang mit im Rahmen dieses Abkommens durchgeführten Aktivitäten der Verfügbarkeit entsprechender Mittel.

(2) Die Ausgaben im Zusammenhang mit Reisekosten, insbesondere für Flugtickets und Tagegelder, die infolge von im Rahmen dieses Abkommens durchgeführten Aktivitäten entstehen, werden von der jeweiligen Vertragspartei beglichen.

(3) Die Ausgaben im Zusammenhang mit Projekten, Unterstützung, Beratung und Ähnlichem werden von der Vertragspartei beglichen, die diese gewünscht hat, soweit die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

Artikel 8

Streitigkeiten bezüglich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden von den Vertragsparteien auf diplomatischem Wege beigelegt.

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft, wenn die gesetzlichen Verfahren der beiden Vertragsparteien abgeschlossen sind und die entsprechenden diplomatischen Noten ausgetauscht wurden.

(2) Dieses Abkommen bleibt ab dem Tag seines Inkrafttretens fünfzehn Jahre lang in Kraft und wird automatisch jeweils um fünf Jahre verlängert, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien mindestens zwölf Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird.

Geschehen zu Brasilia am 14. Mai 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher, portugiesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des portugiesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dagmar Wöhrl
Prot von Kunow

Für die Regierung der Föderativen Republik Brasilien

Samuel Pinheiro Guimarães

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge**

Vom 2. September 2008

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 15. Dezember 1997 zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge (BGBl. 2002 II S. 2506) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	am	8. September 2005
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Vorbehalte		
Bahamas	am	4. Juni 2008
nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts		
Fidschi	am	14. Juni 2008
Guyana	am	12. Oktober 2007
Indonesien	am	29. Juli 2006
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung und des Vorbehalts		
Jamaika	am	8. September 2005
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Notifikation		
Kambodscha	am	30. August 2006
Katar	am	27. Juli 2008
nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts		
Kongo, Demokratische Republik	am	27. Juli 2008
Marokko	am	8. Juni 2007
São Tomé und Príncipe	am	12. Mai 2006
Saudi Arabien	am	30. November 2007
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung und des Vorbehalts		
Singapur	am	30. Januar 2008
nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts, der Erklärungen und der Notifikation		
Thailand	am	12. Juli 2007
nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts und der Notifikation		
Vereinigte Arabische Emirate	am	23. Oktober 2005
nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts und der Erklärung		
Zentralafrikanische Republik	am	20. März 2008.

II.

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

III.

Vorbehalte und Erklärungen

Ägypten hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 9. August 2005 die nachstehenden Vorbehalte angebracht:

(Übersetzung)

Reservations (Translation) (Original: Arabic)	Vorbehalte (Übersetzung) (Original: Arabisch)
„1. The Government of the Arab Republic of Egypt declares that it shall be bound by article 6, paragraph 5, of the Convention to the extent that the national legislation of States Parties is not incompatible with the relevant norms and principles of international law. 2. The Government of the Arab Republic of Egypt declares that it shall be bound by article 19, paragraph 2, of the Convention to the extent that the armed forces of a State, in the exercise of their duties, do not violate the norms and principles of international law.”	„1. Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten erklärt, dass sie durch Artikel 6 Absatz 5 des Übereinkommens gebunden ist, soweit das innerstaatliche Recht der Vertragsstaaten nicht im Widerspruch zu den einschlägigen Normen und Grundsätzen des Völkerrechts steht. 2. Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten erklärt, dass sie durch Artikel 19 Absatz 2 des Übereinkommens gebunden ist, soweit die Streitkräfte eines Staates in Erfüllung ihrer Pflichten nicht die Normen und Grundsätze des Völkerrechts verletzen.“

Bahamas hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 5. Mai 2008 nachstehenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

“In accordance with paragraph 2 of Article 20, the Commonwealth of The Bahamas does not consider itself bound by any of the arbitration procedures established under paragraph 1 of Article 20 on the basis that referral of a dispute concerning the application or interpretation of the provisions of the Convention to arbitration or to the International Court must be by the consent of all of the parties to the dispute.”	„Im Einklang mit Artikel 20 Absatz 2 betrachtet sich das Commonwealth der Bahamas durch keines der in Artikel 20 Absatz 1 vorgesehenen Schiedsverfahren als gebunden, da eine Streitigkeit über die Anwendung oder Auslegung des Übereinkommens nur mit der Zustimmung aller Streitparteien einem Schiedsgericht oder dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden darf.“
---	---

Indonesien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 29. Juni 2006 nachstehende Erklärung und den Vorbehalt abgegeben:

(Übersetzung)

Declaration and reservation (Original: English and Indonesian)	Erklärung und Vorbehalt (Original: Englisch und Indonesisch)
“The Government of the Republic of Indonesia declares that the provisions of Article 6 of the International Convention for the Suppression of Terrorist Bombings will have to be implemented in strict compliance with the principles of the sovereignty and territorial integrity of States. The Government of the Republic of Indonesia does not consider itself bound by the provision of Article 20 and takes the position that dispute relating to the interpretation and application on the Convention which cannot be settled through the channel provided for in Paragraph (1) of the said Article, may be referred to the International Court of Justice only with the consent of all the Parties to the dispute.”	„Die Regierung der Republik Indonesien erklärt, dass Artikel 6 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge unter strikter Einhaltung der Grundsätze der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten durchgeführt werden muss. Die Regierung der Republik Indonesien betrachtet sich durch Artikel 20 nicht als gebunden und vertritt die Auffassung, dass Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens, die nicht auf dem in Absatz 1 des genannten Artikels erwähnten Wege beigelegt werden können, nur mit Zustimmung aller Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden können.“

Jamaika hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 9. August 2005 nachstehende Notifikation abgegeben:

(Übersetzung)

“... Jamaica has established jurisdiction over the offences set forth in Article 2, with respect to the jurisdiction stated in Article 6 (2) (d) which states:	„... Jamaika hat seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten auch im Hinblick auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d begründet, der besagt:
---	---

'A State Party may establish jurisdiction over any such offence when:

- (d) The offence is committed in an attempt to compel that State to do or abstain from doing any act; '...".

,Ein Vertragsstaat kann seine Gerichtsbarkeit über solche Straftaten [auch] begründen, wenn

- d) die Straftat mit dem Ziel begangen wird, diesen Staat zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen; '...".

Katar hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 27. Juni 2008 nachstehenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

Reservation (Courtesy Translation) (Original: Arabic)

"... with reservation regarding paragraph 1 of Article (20) concerning the submission of disputes to international arbitration or to the International Court of Justice."

Vorbehalt (Höflichkeitsübersetzung) (Original: Arabisch)

„... mit Vorbehalt zu Artikel 20 Absatz 1 betreffend die Unterwerfung von Streitigkeiten unter ein internationales Schiedsverfahren oder ihre Vorlage beim Internationalen Gerichtshof.“

Saudi Arabien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 31. Oktober 2007 nachstehende Erklärung und den Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

Déclaration et réserve (Traduction) (Original: arabe)

«1. Le Royaume d'Arabie saoudite a décidé d'établir sa compétence à l'égard des infractions visées au paragraphe 2 de l'article 6 de la Convention.

2. Le Royaume d'Arabie saoudite ne se considère pas lié par les dispositions du paragraphe 1 de l'article 20 de la Convention relatives à la soumission de tout différend concernant l'interprétation ou l'application de la Convention à l'arbitrage ou, en l'absence de règlement par cette voie, à la Cour internationale de Justice.»

Erklärung und Vorbehalt (Übersetzung) (Original: Arabisch)

„1. Das Königreich Saudi-Arabien hat beschlossen, seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 6 Absatz 2 des Übereinkommens genannten Straftaten zu begründen.

2. Das Königreich Saudi-Arabien betrachtet sich durch Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden, der besagt, dass jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens einem Schiedsverfahren unterworfen oder – bei Unmöglichkeit einer solchen Beilegung – dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet wird.“

Singapur hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 31. Dezember 2007 nachstehenden Vorbehalt, die Erklärungen und die Notifikation abgegeben:

(Übersetzung)

Reservation

"(1) Pursuant to Article 20, paragraph 2, of the Convention, the Republic of Singapore declares that it does not consider itself bound by the provisions of Article 20, paragraph 1 of the Convention."

Declarations and notification

"(1) The Republic of Singapore understands Article 8, paragraph 1, of the Convention to include the right of competent authorities to decide not to submit any particular case for prosecution before the judicial authorities if the alleged offender is dealt with under national security and preventive detention laws.

(2) The Republic of Singapore understands that the term 'armed conflict' in Article 19, paragraph 2, of the Convention does not include internal disturbances and tensions, such as riots, isolated and sporadic acts of violence, and other acts of a similar nature.

Vorbehalt

„(1) Nach Artikel 20 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die Republik Singapur, dass sie sich durch Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet.“

Erklärungen und Notifikation

„(1) Die Republik Singapur versteht Artikel 8 Absatz 1 des Übereinkommens dahin gehend, dass er das Recht der zuständigen Behörden einschließt zu entscheiden, einen bestimmten Fall nicht den Justizbehörden zum Zweck der strafrechtlichen Verfolgung zu unterbreiten, wenn auf den Verdächtigen die Rechtsvorschriften zur nationalen Sicherheit und zum Präventivgewahrsam angewendet werden.

(2) Die Republik Singapur ist der Auffassung, dass der Ausdruck ‚bewaffneter Konflikt‘ in Artikel 19 Absatz 2 des Übereinkommens nicht innere Unruhen und Spannungen wie Aufstände, isolierte und gelegentliche Gewaltakte und andere Handlungen ähnlicher Art einschließt.

(3) The Republic of Singapore understands that, under Article 19 and Article 1, paragraph 4, the Convention does not apply to:

- (a) the military forces of a state in the exercise of their official duties;
- (b) civilians who direct or organize the official activities of military forces of a state; or
- (c) civilians acting in support of the official activities of the military forces of a state, if the civilians are under the formal command, control, and responsibility of those forces.

(4) In accordance with Article 6, paragraph 3 of the Convention, the Republic of Singapore declares that it has established jurisdiction over offences set forth in Article 2 of the Convention in all the cases provided for in Article 6, paragraph 1, and Article 6, paragraph 2."

(3) Die Republik Singapur ist der Auffassung, dass nach Artikel 19 und Artikel 1 Absatz 4 das Übereinkommen keine Anwendung findet auf

- (a) die Streitkräfte eines Staates in Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten;
- (b) Zivilisten, die die dienstlichen Tätigkeiten von Streitkräften eines Staates leiten oder organisieren;
- (c) Zivilisten, die die dienstlichen Tätigkeiten der Streitkräfte eines Staates unterstützen, wenn die Zivilisten der Befehlsgewalt, Aufsicht und Verantwortung dieser Streitkräfte förmlich unterstellt sind.

(4) Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt die Republik Singapur, dass sie ihre Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 des Übereinkommens genannten Straftaten für alle in Artikel 6 Absätze 1 und 2 genannten Fälle begründet hat."

Thailand hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 12. Juni 2007 nachstehenden Vorbehalt und die Notifikation abgegeben:

(Übersetzung)

Reservation

"The Government of the Kingdom of Thailand does not consider itself bound by Article 20 paragraph 1 of the Convention."

Notification

"Pursuant to Article 6 paragraph 3 of the International Convention for the Suppression of Terrorist Bombings, the Government of the Kingdom of Thailand hereby notifies the Secretary-General of the criminal jurisdiction it has established in accordance with Chapter 2 of the Thai Penal Code on the Scope of Application as follows:

Section 4:

Any person who commits an offence within the Kingdom shall be punished according to the law.

The commission of an offence in any Thai vessel or aeroplane shall be deemed as being committed within the Kingdom, irrespective of the place where such Thai vessel or aeroplane may be.

Section 5:

Whenever any offence is even partially committed within the Kingdom, or the consequence of the commission of which, as intended by the offender, occurs within the Kingdom, or by the nature of the commission of which, the consequence resulting therefrom should occur within the Kingdom, or it could be foreseen that the consequence would occur within the Kingdom, it shall be deemed that such offence is committed within the Kingdom.

In case of preparation or attempt to commit any act provided by the law to be an offence, even though it is done outside the King-

Vorbehalt

„Die Regierung des Königreichs Thailand betrachtet sich durch Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden."

Notifikation

„Nach Artikel 6 Absatz 3 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge notifiziert die Regierung des Königreichs Thailand hiermit dem Generalsekretär, für welche Fälle sie ihre Strafgerichtsbarkeit in Übereinstimmung mit Kapitel 2 des thailändischen Strafgesetzbuchs über den Geltungsbereich begründet hat; diese sind im Folgenden aufgeführt:

Paragraph 4:

Jede Person, die im Königreich eine Straftat begeht, wird nach geltendem Recht bestraft.

Eine auf einem thailändischen Schiff oder in einem thailändischen Flugzeug begangene Straftat gilt unabhängig vom Aufenthaltsort dieses thailändischen Schiffes oder Flugzeugs als im Königreich begangen.

Paragraph 5:

Wird eine Straftat auch nur teilweise im Königreich begangen, tritt die Folge der Straftat nach dem Willen des Täters im Königreich ein, tritt die Folge der Straftat aufgrund der Art der Begehung vermutlich im Königreich ein oder tritt die Folge der Straftat voraussichtlich im Königreich ein, so gilt diese Straftat als im Königreich begangen.

Wird eine Handlung, die nach geltendem Recht als Straftat eingestuft ist, außerhalb des Königreichs vorbereitet oder versucht,

dom, if the consequence of the doing of such act, when carried through to the stage of accomplishment of the offence, will occur within the Kingdom, it shall be deemed that the preparation or attempt to commit such offence is done within the Kingdom.

Section 6:

Whenever an offence is committed within the Kingdom, or is deemed by this Code as being committed within the Kingdom, even though the act of the co-principal, a supporter or an instigator in the offence is done outside the Kingdom, it shall be deemed that the principal, supporter or instigator has committed the offence within the Kingdom.

Section 7:

Any person who commits the following offences outside the Kingdom shall be punished in the Kingdom, namely:

- (1) offences relating to the Security of the Kingdom as provided in Sections 107 to 129;
- (1/1) offences relating to Terrorism as provided in Section 135/1, Section 135/2, Section 135/3 and Section 135/4;
- (2) offences relating to Counterfeiting and Alteration as provided in Sections 240 to 249, Section 254, Section 256, Section 257 and Section 266 (3) and (4);
- (2^{bis}) offences relating to Sexuality as provided in Section 282 and Section 283;
- (3) offences relating to Robbery as provided in Section 339, and offences relating to Gang-Robbery as provided in Section 340; which is committed on the high seas.

Section 8:

Any person who commits an offence outside the Kingdom shall be punished in the Kingdom, provided that:

- (a) the offender is a Thai person, and the Government of the country where the offence has occurred or the injured person has requested for such punishment; or
- (b) the offender is an alien, and the Thai Government or a Thai person is an injured person, and the injured person has requested for such punishment;

and, provided further that the offence committed by any of the following:

- (1) offences relating to Causing Public Dangers as provided in Section 217, Section 218, Sections 221 to 223 except the case relating to the first paragraph of Section 220, and Section 224, Section 226, Sections 228 to 232, Section 237, and Sections 233

tritt aber die Folge der Handlung im Königreich ein, so gilt die Vorbereitung oder der Versuch der Begehung dieser Straftat, wenn diese vollendet worden ist, als im Königreich unternommen.

Paragraph 6:

Wird eine Straftat im Königreich begangen oder gilt sie nach diesem Gesetzbuch als im Königreich begangen, obwohl die Handlung des Mittäters, eines Gehilfen oder eines Anstifters außerhalb des Königreichs vorgenommen wird, so gilt die Straftat als vom Mittäter, Gehilfen oder Anstifter im Königreich begangen.

Paragraph 7:

Jede Person, die eine der folgenden Straftaten außerhalb des Königreichs begeht, wird im Königreich bestraft:

- (1) Straftaten im Zusammenhang mit der Sicherheit des Königreichs, wie in den Paragraphen 107 bis 129 vorgesehen;
- (1/1) Terrorismus, wie in den Paragraphen 135/1, 135/2, 135/3 und 135/4 vorgesehen;
- (2) Fälschung, wie in den Paragraphen 240 bis 249, 254, 256, 257 und 266 Absätze 3 und 4 vorgesehen;
- (2^{bis}) Sexualstraftaten, wie in den Paragraphen 282 und 283 vorgesehen;
- (3) auf hoher See begangener Raub, wie in Paragraph 339 vorgesehen, und Bandenraub, wie in Paragraph 340 vorgesehen.

Paragraph 8:

Jede Person, die eine Straftat außerhalb des Königreichs begeht, wird im Königreich bestraft, vorausgesetzt,

- (a) der Täter ist Thailänder und die Regierung des Staates, in dem die Straftat stattgefunden hat, oder der Geschädigte hat um eine derartige Bestrafung ersucht oder
- (b) der Straftäter ist Ausländer und die thailändische Regierung oder eine thailändische Person ist Geschädigte und hat um eine derartige Bestrafung ersucht;

ferner ist hierfür Voraussetzung, dass es sich um eine der folgenden Straftaten handelt:

- (1) Gefährdung der öffentlichen Ordnung, wie in den Paragraphen 217, 218, 221 bis 223 (mit Ausnahme des Falls, der sich auf Paragraph 220 Absatz 1 bezieht), 224, 226, 228 bis 232, 237 und 233 bis 236 (nur wenn es sich um den nach Paragraph 238 zu

- | | |
|--|--|
| <p>to 236 only when it is the case that the offence is to be punished according to Section 238;</p> <p>(2) offences relating to Documents as provided in Section 264, Section 265, Section 266 (1) and (2), Section 268 except the case relating to Section 267 and Section 269;</p> <p>(2/1) offence relating [to] the Electronic Card according to be prescribed by Section 269/1 to Section 269/7;</p> <p>(3) offences relating to Sexuality as provided in Section 276, Section 280 and Section 285 only for the case relating to Section 276;</p> <p>(4) offences against Life as provided in Sections 288 to 290;</p> <p>(5) offences relating to Bodily Harm as provided in Sections 295 to 298;</p> <p>(6) offences of Abandonment of Children, Sick or Aged Persons as provided in Sections 306 to 308;</p> <p>(7) offences against Liberty as provided in Section 309, Section 310, Sections 312 to 315, and Sections 317 to 320;</p> <p>(8) offences of Theft and Snatching as provided in Sections 334 to 336;</p> <p>(9) offences of Extortion, Blackmail, Robbery and Gang-Robbery as provided in Sections 337 to 340;</p> <p>(10) offences of Cheating and Fraud as provided in Sections 341 to 344, Section 346 and Section 347;</p> <p>(11) offences of Criminal Misappropriation as provided in Sections 352 to 354;</p> <p>(12) offences of Receiving Stolen Property as provided in Section 357;</p> <p>(13) offences of Mischief as provided in Sections 358 to 360."</p> | <p>bestrafenden Fall handelt) vorgesehen;</p> <p>(2) Straftaten im Zusammenhang mit Dokumenten, wie in den Paragraphen 264, 265, 266 Absätze 1 und 2, 268 (mit Ausnahme des Falls, der sich auf die Paragraphen 267 und 269 bezieht) vorgesehen;</p> <p>(2/1) Straftaten im Zusammenhang mit elektronischen Karten, wie in den Paragraphen 269/1 bis 269/7 vorgesehen;</p> <p>(3) Sexualstraftaten, wie in den Paragraphen 276, 280 und 285 (nur für den Fall, der sich auf Paragraph 276 bezieht) vorgesehen;</p> <p>(4) Straftaten gegen das Leben, wie in den Paragraphen 288 bis 290 vorgesehen;</p> <p>(5) Körperverletzung, wie in den Paragraphen 295 bis 298 vorgesehen;</p> <p>(6) Aussetzung von Kindern, Kranken oder Alten, wie in den Paragraphen 306 bis 308 vorgesehen;</p> <p>(7) Straftaten gegen die Freiheit, wie in den Paragraphen 309, 310, 312 bis 315 und 317 bis 320 vorgesehen;</p> <p>(8) Diebstahl und Taschendiebstahl, wie in den Paragraphen 334 bis 336 vorgesehen;</p> <p>(9) Erpressung, Raub und Bandenraub, wie in den Paragraphen 337 bis 340 vorgesehen;</p> <p>(10) Betrug, wie in den Paragraphen 341 bis 344, 346 und 347 vorgesehen;</p> <p>(11) Unterschlagung, wie in den Paragraphen 352 bis 354 vorgesehen;</p> <p>(12) Hehlerei, wie in Paragraph 357 vorgesehen;</p> <p>(13) Sachbeschädigung, wie in den Paragraphen 358 bis 360 vorgesehen."</p> |
|--|--|

Die Vereinigten Arabischen Emirate haben bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 23. September 2005 folgenden Vorbehalt und die Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

Reservation and declaration (Translation)
(Original: Arabic)

"... subject to a reservation with respect to paragraph 1 of article 20 thereof, which relates to the settlement of disputes arising between States Parties, in consequence of which the United Arab Emirates does not consider itself bound by that paragraph concerning arbitration.

Moreover, the Government of the United Arab Emirates will determine its jurisdiction

Vorbehalt und Erklärung (Übersetzung)
(Original: Arabisch)

„... mit einem Vorbehalt zu Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens, der sich auf die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten bezieht, dem zufolge sich die Vereinigten Arabischen Emirate durch diesen Absatz betreffend Schiedsverfahren nicht als gebunden betrachten.

Darüber hinaus wird die Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate ihre

over the offences in the cases provided for in article 6, paragraph 2, of the Convention and will notify the Secretary-General of the United Nations to that effect in accordance with paragraph 3 of that article.”

Gerichtbarkeit über die in Artikel 6 Absatz 2 des Übereinkommens genannten Straftaten begründen und dies dem Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Artikel 6 Absatz 3 notifizieren.“

IV.

Einsprüche

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Einsprüche gegen die Vorbehalte der Arabischen Republik Ägypten notifiziert:

Deutschland am 11. August 2006:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die als Vorbehalt bezeichnete Erklärung, welche die Regierung der Arabischen Republik Ägypten anlässlich der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge bezüglich dessen Artikel 19 Absatz 2 abgegeben hat, sorgfältig geprüft. Mit dieser Erklärung bringt die Regierung der Arabischen Republik Ägypten zum Ausdruck, dass nach ihrer Auffassung die Tätigkeiten, die Streitkräfte eines Staates in Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten ausüben und die den Regelungen und Prinzipien des humanitären Völkerrechts nicht entsprechen, unter den Anwendungsbereich des Abkommens fallen. Die Tätigkeiten von Streitkräften während eines bewaffneten Konflikts im Sinne des humanitären Völkerrechts, die von jenem Recht erfasst werden, sowie die Tätigkeiten, die Streitkräfte eines Staates in Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten ausüben, soweit sie von anderen Regeln des Völkerrechts erfasst sind, sind indessen nach Artikel 19 Absatz 2 des Abkommens von dessen Anwendungsbereich insgesamt ausgenommen, so dass die Erklärung der Arabischen Republik Ägypten auf eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Abkommens abzielt.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass die Regierung der Arabischen Republik Ägypten eine solche Erklärung nur einseitig für ihre eigenen Streitkräfte abgeben kann, und interpretiert die Erklärung dahingehend, dass von ihr eine bindende Wirkung lediglich in Bezug auf bewaffnete Kräfte der Arabischen Republik Ägypten ausgeht.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist jedoch der Auffassung, dass eine solche einseitige Erklärung nicht für die Streitkräfte anderer Vertragsparteien ohne deren ausdrückliche Zustimmung gelten kann. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt daher, dass sie dieser Interpretation in Bezug auf andere Streitkräfte als die der Arabischen Republik Ägypten nicht zustimmt und insbesondere keine Anwendbarkeit des Abkommens auf Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland anerkennt.

Ferner betont die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, dass die Erklärung der Arabischen Republik Ägypten keinerlei Auswirkungen auf Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge, oder auf dessen Anwendung auf Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland hat.

Nach Auffassung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland tritt das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten mit einer einseitigen Erklärung der Regierung der Arabischen Republik Ägypten in Kraft, die sich ausschließlich auf die Verpflichtungen der Arabischen Republik Ägypten sowie auf die Streitkräfte der Arabischen Republik Ägypten bezieht.“

Frankreich am 15. August 2006:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement de la République française a examiné la réserve formulée par le Gouvernement de la République arabe d'Égypte lors de la ratification de la Convention internationale du 15 décembre 1997 pour la répression des attentats terroristes à l'explosif, en vertu de laquelle ce Gouvernement déclare qu'il ne se considère lié par le paragraphe 2 de l'article 19 de la Convention que dans la mesure où les forces armées de l'État ne violent pas les principes du droit international en s'acquittant de leurs fonctions. Or, le paragraphe 2 de l'article 19 de la Convention dispose, dans sa partie pertinente, que «les activités menées par les forces armées d'un État

„Die Regierung der Französischen Republik hat den von der Regierung der Arabischen Republik Ägypten bei der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens vom 15. Dezember 1997 zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge abgegebenen Vorbehalt geprüft, dem zufolge diese Regierung erklärt, dass sie sich durch Artikel 19 Absatz 2 des Übereinkommens nur insoweit als gebunden betrachtet, als die Streitkräfte eines Staates in Erfüllung ihrer Pflichten nicht die Normen und Grundsätze des Völkerrechts verletzen. Artikel 19 Absatz 2 des Übereinkommens besagt aber in dem betreffenden Abschnitt, dass „die Tätigkeiten, die Streitkräfte eines

dans l'exercice de leurs fonctions officielles, en tant qu'elles sont régies par d'autres règles de droit international, ne sont pas (...) régies par la présente Convention».

Le Gouvernement de la République française considère que la réserve formulée par le Gouvernement de la République arabe d'Égypte a pour effet de soumettre au régime de la Convention des activités menées par les forces armées d'un État qui ne sauraient en relever, en tant qu'elles sont régies par d'autres règles de droit international. Dès lors, cette réserve modifie substantiellement le sens et la portée du paragraphe 2 de l'article 19 de la Convention. Le Gouvernement de la République française oppose une objection à ladite réserve, qui est contraire à l'objet et au but de la Convention. Cette objection n'empêche pas l'entrée en vigueur de la Convention entre la France et l'Égypte.»

Staates in Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten ausüben, ... von diesem Übereinkommen ... nicht erfasst sind, soweit sie von anderen Regeln des Völkerrechts erfasst sind'.

Die Regierung der Französischen Republik vertritt die Auffassung, dass der von der Regierung der Arabischen Republik Ägypten angebrachte Vorbehalt darauf abzielt, Tätigkeiten von Streitkräften eines Staates dem Geltungsbereich des Übereinkommens zu unterstellen, obwohl sie nicht unter seinen Geltungsbereich fallen sollten, da sie anderen Regeln des Völkerrechts unterliegen. Folglich stellt dieser Vorbehalt eine wesentliche Änderung des Sinns und des Anwendungsbereichs des Artikels 19 Absatz 2 des Übereinkommens dar. Die Regierung der Französischen Republik erhebt Einspruch gegen den genannten Vorbehalt, der im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens steht. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Frankreich und Ägypten nicht aus.“

Italien am 14. August 2006:

(Übersetzung)

“The Government of Italy has examined the reservations made by the Government of the Arab Republic of Egypt upon ratification of the International Convention for the Suppression of Terrorist Bombings, according to which 1) The Government of the Arab Republic of Egypt declares that it shall be bound by article 6, paragraph 5, of the Convention to the extent that national legislation of States Parties is not incompatible with relevant norms and principles of international law. 2) The Government of the Arab Republic of Egypt declares that it shall be bound by article 19, paragraph 2, of the Convention to the extent that the armed forces of a State, in the exercise of their duties, do not violate the norms and principles of international law.

The Government of Italy considers the reservations to be contrary to the terms of article 5 of the Convention, according to which the States Parties are under an obligation to adopt such measures as may be necessary, including, where appropriate, domestic legislation, to ensure that criminal acts within the scope of the Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or other similar nature.

The Government of Italy wishes to recall that, according to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted. It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected as to their object and purpose, and that States are prepared to undertake

„Die Regierung von Italien hat die von der Regierung der Arabischen Republik Ägypten bei der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge gemachten Vorbehalte geprüft, in denen die Regierung der Arabischen Republik Ägypten erklärt, 1.) dass sie durch Artikel 6 Absatz 5 des Übereinkommens gebunden ist, soweit das innerstaatliche Recht der Vertragsstaaten nicht mit den einschlägigen Normen und Grundsätzen des Völkerrechts unvereinbar ist, und 2.) dass sie durch Artikel 19 Absatz 2 des Übereinkommens gebunden ist, soweit die Streitkräfte eines Staates in Erfüllung ihrer Pflichten nicht die Normen und Grundsätze des Völkerrechts verletzen.

Die Regierung von Italien ist der Auffassung, dass die Vorbehalte im Widerspruch zu Artikel 5 des Übereinkommens stehen, nach dem die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die notwendigen Maßnahmen einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung zu treffen, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne des Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden.

Die Regierung von Italien möchte daran erinnern, dass nach dem Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar ist, nicht zulässig ist. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck eingehalten

any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Government of Italy therefore objects to the reservations made by the Arab Republic of Egypt to the International Convention for the Suppression of Terrorist Bombings. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Arab Republic of Egypt and Italy. The Convention enters into force between the Arab Republic of Egypt and Italy without the Arab Republic of Egypt benefiting from its reservations."

Kanada am 14. September 2006:

"The Government of Canada has examined the declaration, described as a reservation, relating to article 19, paragraph 2 of the International Convention for the Suppression of Terrorist Bombings made by the Government of the Arab Republic of Egypt at the time of its ratification of the Convention.

The declaration appears to extend the scope of the application of the Convention to include the armed forces of a State, in the exercise of their duties, to the extent that those armed forces violate the rules and principles of international law. Such activities would otherwise be excluded from the application of the Convention by virtue of article 19, paragraph 2.

The Government of Canada considers the effect of the declaration to be a unilateral extension of the terms of the Convention by the Government of the Arab Republic of Egypt to apply only to the armed forces of the Arab Republic of Egypt in circumstances going beyond those required by the Convention. The Arab Republic of Egypt cannot by unilateral declaration extend the obligations of Canada under the Convention beyond those set out in the Convention. Canada does not consider the declaration made by the Government of the Arab Republic of Egypt to have any effect in respect of the obligations of Canada under the Convention or in respect of the application of the Convention to the armed forces of Canada.

The Government of Canada thus regards the Convention as entering into force between Canada and the Arab Republic of Egypt subject to a unilateral declaration made by the Government of the Arab Republic of Egypt, which applies only to the obligations of the Arab Republic of Egypt under the Convention and only in respect of the armed forces of the Arab Republic of Egypt."

ten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung von Italien erhebt daher Einspruch gegen die von der Arabischen Republik Ägypten gemachten Vorbehalte zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Arabischen Republik Ägypten und Italien nicht aus. Das Übereinkommen tritt zwischen der Arabischen Republik Ägypten und Italien in Kraft, ohne dass die Arabische Republik Ägypten einen Nutzen aus ihren Vorbehalten ziehen kann."

(Übersetzung)

„Die Regierung von Kanada hat die von der Regierung der Arabischen Republik Ägypten bei der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge abgegebene, als Vorbehalt bezeichnete Erklärung zu Artikel 19 Absatz 2 des Übereinkommens geprüft.

Die Erklärung scheint den Geltungsbereich des Übereinkommens so weit auszuweiten, dass er sich auch auf die Streitkräfte eines Staates in Erfüllung ihrer Pflichten erstreckt, soweit diese Streitkräfte die Normen und Grundsätze des Völkerrechts verletzen. Solche Tätigkeiten wären anderenfalls von der Anwendung des Übereinkommens aufgrund des Artikels 19 Absatz 2 ausgenommen.

Nach Auffassung der Regierung von Kanada bewirkt die Erklärung eine einseitige Ausdehnung des Übereinkommens durch die Regierung der Arabischen Republik Ägypten, die lediglich auf die Streitkräfte der Arabischen Republik Ägypten unter Umständen, die über die im Übereinkommen geforderten hinausgehen, Anwendung findet. Die Arabische Republik Ägypten kann die Verpflichtungen Kanadas aus dem Übereinkommen nicht durch eine einseitige Erklärung über diejenigen Verpflichtungen hinaus ausdehnen, die im Übereinkommen vorgesehen sind. Kanada ist nicht der Auffassung, dass die von der Regierung der Arabischen Republik Ägypten abgegebene Erklärung irgendwelche Auswirkungen auf die Verpflichtungen Kanadas aus dem Übereinkommen oder auf die Anwendung des Übereinkommens auf die Streitkräfte von Kanada hat.

Die Regierung von Kanada ist somit der Auffassung, dass das Übereinkommen zwischen Kanada und der Arabischen Republik Ägypten unter dem Vorbehalt einer einseitigen Erklärung der Regierung der Arabischen Republik Ägypten in Kraft tritt, die nur auf die Verpflichtungen der Arabischen Republik Ägypten aus dem Übereinkommen und nur auf die Streitkräfte der Arabischen Republik Ägypten Anwendung findet."

Die Niederlande am 14. August 2006:

(Übersetzung)

“The Government of the Kingdom of the Netherlands has examined the declaration relating to article 19, paragraph 2, of the International Convention for the Suppression of Terrorist Bombings made by the Government of the Arab Republic of Egypt at the time of its ratification of the Convention.

In the view of the Government of the Kingdom of the Netherlands this declaration made by the Government of Egypt seeks to extend the scope of the Convention on a unilateral basis to include the armed forces of a State to the extent that they fail to meet the test that they ‘do not violate the rules and principles of international law’. Otherwise such activities would be excluded from the application of the Convention by virtue of article 19, paragraph 2.

The Kingdom of the Netherlands is of the opinion that the Government of Egypt is entitled to make such a declaration, only to the extent that Egypt will apply the terms of the Convention in circumstances going beyond those required by the Convention to their own armed forces.

The declaration of the Government of Egypt will have no effect in respect of the obligations of the Kingdom of the Netherlands under the Convention or in respect to the application of the Convention to the armed forces of the Kingdom of the Netherlands.

This statement shall not preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of the Netherlands and the Arab Republic of Egypt.”

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat die von der Regierung der Arabischen Republik Ägypten bei der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge abgegebene Erklärung zu Artikel 19 Absatz 2 des Übereinkommens geprüft.

Nach Auffassung der Regierung des Königreichs der Niederlande zielt die von der Regierung von Ägypten abgegebene Erklärung darauf ab, den Geltungsbereich des Übereinkommens einseitig so weit auszudehnen, dass er sich auch auf die Streitkräfte eines Staates erstreckt, sollten diese der Anforderung, ‚nicht die Normen und Grundsätze des Völkerrechts zu verletzen‘, nicht genügen. Anderenfalls wären solche Tätigkeiten von der Anwendung des Übereinkommens aufgrund des Artikels 19 Absatz 2 ausgenommen.

Das Königreich der Niederlande ist der Meinung, dass die Regierung von Ägypten nur insoweit zur Abgabe einer solchen Erklärung berechtigt ist, als Ägypten das Übereinkommen auf seine eigenen Streitkräfte unter Umständen anwenden wird, die über die vom Übereinkommen geforderten hinausgehen.

Die Erklärung der Regierung von Ägypten hat keine Auswirkung auf die Verpflichtungen des Königreichs der Niederlande aus dem Übereinkommen oder auf die Anwendung des Übereinkommens auf die Streitkräfte des Königreichs der Niederlande.

Diese Stellungnahme schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und der Arabischen Republik Ägypten nicht aus.“

Die Russische Föderation am 14. November 2006:

(Übersetzung)

(Courtesy Translation) (Original: Russian)

(Höflichkeitsübersetzung) (Original: Russisch)

“The Russian side has considered the reservation to Article 19 (2) of the International Convention for the Suppression of Terrorist Bombings made by the Arab Republic of Egypt upon ratification of the Convention.

The objective of this reservation is to extend the scope of application of the Convention and to cover armed forces of the States Parties, if they violate ‘norms and principles of international law’ in the exercise of their official duties.

The Russian side regards this reservation of Egypt as unilateral obligation of Egypt to apply the Convention to its own armed forces if they in the exercise of their official duties go beyond the scope of the norms and principles of international law.

„Die russische Seite hat den von der Arabischen Republik Ägypten bei der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge zu Artikel 19 Absatz 2 des Übereinkommens angebrachten Vorbehalt geprüft.

Ziel dieses Vorbehalts ist es, den Geltungsbereich des Übereinkommens auszuweiten und die Streitkräfte der Vertragsstaaten einzubeziehen, soweit sie ‚die Normen und Grundsätze des Völkerrechts‘ in Erfüllung ihrer Verpflichtungen verletzen.

Die russische Seite betrachtet diesen Vorbehalt Ägyptens als einseitige Verpflichtung Ägyptens, das Übereinkommen auf seine eigenen Streitkräfte anzuwenden, wenn diese in Erfüllung ihrer Pflichten über die Normen und Grundsätze des Völkerrechts hinausgehen.

The Russian side proceeds from the understanding that Egypt does not have right to unilaterally impose additional obligations on other Parties to the Convention without their explicit consent through formulating its reservation.

The Russian side does not recognize the extension of the Convention to include activities of armed forces of the States Parties except for Egypt, which according to Article 19 (2) are explicitly excluded from the scope of application of the Convention. Thus the Convention applies in relations between the Russian Federation and the Arab Republic of Egypt with the reservation of Egypt, which stipulates only obligations of Egypt and is applicable to its armed forces.”

Die russische Seite geht davon aus, dass Ägypten nicht das Recht hat, durch das Anbringen eines Vorbehalts anderen Vertragsparteien des Übereinkommens ohne deren ausdrückliche Zustimmung einseitig zusätzliche Verpflichtungen aufzubürden.

Die russische Seite erkennt die Ausdehnung des Übereinkommens auf Tätigkeiten von Streitkräften der Vertragsstaaten, die nach Artikel 19 Absatz 2 ausdrücklich vom Geltungsbereich des Übereinkommens ausgenommen sind, nur in Bezug auf Ägypten an. Somit gilt das Übereinkommen zwischen der Russischen Föderation und der Arabischen Republik Ägypten unter Berücksichtigung des Vorbehalts Ägyptens, der nur die Verpflichtungen Ägyptens festlegt und nur auf seine Streitkräfte Anwendung findet.“

Spanien am 11. August 2006:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

“The Government of the Kingdom of Spain has examined the reservation to article 19, paragraph 2, of the International Convention for the Suppression of Terrorist Bombings presented by the Government of the Arab Republic of Egypt.

The Government of the Kingdom of Spain considers that Egypt’s reservation relates to an essential component of the Convention, having an impact not only on article 19, paragraph 2, but also on the clause establishing the scope of the Convention’s implementation, because its effect is to alter the law applicable to actions of a State’s armed forces which violate international law. As a result, this is a reservation which runs counter to the interests safeguarded by the Convention, and to the Convention’s object and purpose.

The Government of the Kingdom of Spain wishes to recall that, according to the provision of international law codified in the 1969 Vienna Convention on the Law of Treaties, reservations incompatible with the object and purpose of a treaty are prohibited.

Consequently, the Kingdom of Spain objects to Egypt’s reservation to article 19, paragraph 2, of the International Convention for the Suppression of Terrorist Bombings.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of Spain and the Arab Republic of Egypt.”

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

„Die Regierung des Königreichs Spanien hat den von der Regierung der Arabischen Republik Ägypten zu Artikel 19 Absatz 2 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge angebrachten Vorbehalt geprüft.

Die Regierung des Königreichs Spanien ist der Auffassung, dass der Vorbehalt Ägyptens sich auf einen wesentlichen Bestandteil des Übereinkommens bezieht und sich nicht nur auf Artikel 19 Absatz 2, sondern auch auf die Geltungsbereichsklausel des Übereinkommens auswirkt, da er darauf abzielt, das Recht zu ändern, das auf die gegen das Völkerrecht verstoßenden Tätigkeiten von Streitkräften eines Staates anwendbar ist. Folglich handelt es sich um einen Vorbehalt, der im Widerspruch zu den durch das Übereinkommen geschützten Interessen sowie zu dessen Ziel und Zweck steht.

Die Regierung des Königreichs Spanien möchte daran erinnern, dass nach dem Völkerrecht, wie es im Wiener Übereinkommen von 1969 über das Recht der Verträge niedergelegt ist, mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbare Vorbehalte nicht zulässig sind.

Folglich erhebt das Königreich Spanien Einspruch gegen den Vorbehalt Ägyptens zu Artikel 19 Absatz 2 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich Spanien und der Arabischen Republik Ägypten nicht aus.“

Vereinigte Staaten am 16. August 2006:

(Übersetzung)

“The Government of the United States of America has examined the declaration, described as a reservation, relating to article 19, paragraph 2 of the International Convention for the Suppression of Terrorist

„Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat die als Vorbehalt bezeichnete Erklärung, welche die Regierung der Arabischen Republik Ägypten bei der Ratifikation des Internationalen Übereinkom-

Bombings made by the Government of the Arab Republic of Egypt at the time of its ratification of the Convention.

The declaration appears to purport to extend the scope of application of the Convention to include the armed forces of a State, to the extent that those forces fail to meet the test that they 'do not violate the rules and principles of international law'. Such activities would otherwise be excluded from the application of the Convention by virtue of article 19, paragraph 2. It is the opinion of the United States that the Government of Egypt is entitled to make such a declaration only insofar as the declaration constitutes a unilateral declaration by the Government of Egypt that Egypt will apply the terms of the Convention in circumstances going beyond those required by the Convention to its own armed forces on a unilateral basis. The United States considers this to be the effect of the declaration made by Egypt. However, in the view of the United States, Egypt cannot by a unilateral declaration extend the obligations of the United States or any country other than Egypt under the Convention beyond those obligations set out in the Convention without the express consent of the United States or other countries. To avoid any doubt, the United States wishes to make clear that it does not consent to Egypt's declaration. Moreover, the United States does not consider the declaration made by the Government of Egypt to have any effect in respect of the obligations of the United States under the Convention or in respect of the application of the Convention to the armed forces of the United States. The United States thus regards the Convention as entering into force between the United States and Egypt subject to a unilateral declaration made by the Government of Egypt, which applies only to the obligations of Egypt under the Convention and only in respect of the armed forces of Egypt."

mens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge zu Artikel 19 Absatz 2 des Übereinkommens abgegeben hat, geprüft.

Die Erklärung scheint darauf abzielen, den Geltungsbereich des Übereinkommens so weit auszudehnen, dass er sich auch auf die Streitkräfte eines Staates erstreckt, sollten diese der Anforderung, „nicht die Normen und Grundsätze des Völkerrechts zu verletzen“, nicht genügen. Solche Tätigkeiten wären anderenfalls von der Anwendung des Übereinkommens aufgrund des Artikels 19 Absatz 2 ausgenommen. Die Vereinigten Staaten sind der Meinung, dass die Regierung von Ägypten nur insoweit zur Abgabe einer solchen Erklärung berechtigt ist, als die Erklärung eine einseitige Erklärung der Regierung von Ägypten darstellt, der zufolge Ägypten das Übereinkommen auf einseitiger Grundlage auch unter Umständen auf seine Streitkräfte anwenden wird, die über die vom Übereinkommen geforderten hinausgehen. Die Vereinigten Staaten sind der Auffassung, dass dies die Wirkung der von Ägypten abgegebenen Erklärung ist. Nach Ansicht der Vereinigten Staaten kann Ägypten jedoch die Verpflichtungen der Vereinigten Staaten beziehungsweise eines anderen Staates mit Ausnahme von Ägypten nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Vereinigten Staaten beziehungsweise des anderen Staates durch eine einseitige Erklärung über diejenigen Verpflichtungen hinaus ausdehnen, die im Übereinkommen vorgesehen sind. Um jeden Zweifel auszuschließen, möchten die Vereinigten Staaten klarstellen, dass sie der Erklärung Ägyptens nicht zustimmen. Ferner sind die Vereinigten Staaten nicht der Auffassung, dass die von der Regierung von Ägypten abgegebene Erklärung irgendwelche Auswirkungen auf die Verpflichtungen der Vereinigten Staaten aus dem Übereinkommen oder auf die Anwendung des Übereinkommens auf die Streitkräfte der Vereinigten Staaten hat. Die Vereinigten Staaten sind somit der Auffassung, dass das Übereinkommen zwischen den Vereinigten Staaten und Ägypten unter dem Vorbehalt einer einseitigen Erklärung der Regierung von Ägypten in Kraft tritt, die nur auf die Verpflichtungen Ägyptens aus dem Übereinkommen und nur auf die Streitkräfte Ägyptens Anwendung findet."

Vereinigtes Königreich am 3. August 2006:

(Übersetzung)

"The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland have examined the declaration, described as a reservation, relating to article 19, paragraph 2 of the International Convention for the Suppression of Terrorist Bombings made by the Government of the Arab Republic of Egypt at the time of its ratification of the Convention.

The declaration appears to purport to extend the scope of application of the Convention to include the armed forces of a State to the extent that they fail to meet the

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland hat die von der Regierung der Arabischen Republik Ägypten bei der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge abgegebene, als Vorbehalt bezeichnete Erklärung zu Artikel 19 Absatz 2 des Übereinkommens geprüft.

Die Erklärung scheint darauf abzielen, den Geltungsbereich des Übereinkommens so weit auszudehnen, dass er sich auch auf die Streitkräfte eines Staates

test that they 'do not violate the rules and principles of international law'. Such activities would otherwise be excluded from the application of the Convention by virtue of article 19, paragraph 2. It is the opinion of the United Kingdom that the Government of Egypt is entitled to make such a declaration only insofar as the declaration constitutes a unilateral declaration by the Government of Egypt that Egypt will apply the terms of the Convention in circumstances going beyond those required by the Convention to their own armed forces on a unilateral basis. The United Kingdom consider this to be the effect of the declaration made by Egypt.

However, in the view of the United Kingdom, Egypt cannot by a unilateral declaration extend the obligations of the United Kingdom under the Convention beyond those set out in the Convention without the express consent of the United Kingdom. For the avoidance of any doubt, the United Kingdom wish to make clear that it does not so consent. Moreover, the United Kingdom do not consider the declaration made by the Government of Egypt to have any effect in respect of the obligations of the United Kingdom under the Convention or in respect of the application of the Convention to the armed forces of the United Kingdom.

The United Kingdom thus regard the Convention as entering into force between the United Kingdom and Egypt subject to a unilateral declaration made by the Government of Egypt, which applies only to the obligations of Egypt under the Convention and only in respect of the armed forces of Egypt."

erstreckt, sollten diese der Anforderung, „nicht die Normen und Grundsätze des Völkerrechts zu verletzen“, nicht genügen. Solche Tätigkeiten wären anderenfalls von der Anwendung des Übereinkommens aufgrund des Artikels 19 Absatz 2 ausgenommen. Das Vereinigte Königreich ist der Meinung, dass die Regierung von Ägypten nur insoweit zur Abgabe einer solchen Erklärung berechtigt ist, als die Erklärung eine einseitige Erklärung durch die Regierung von Ägypten darstellt, der zufolge Ägypten das Übereinkommen auf einseitiger Grundlage auch unter Umständen auf seine Streitkräfte anwenden wird, die über die vom Übereinkommen geforderten hinausgehen. Das Vereinigte Königreich ist der Auffassung, dass dies die Wirkung der von Ägypten abgegebenen Erklärung ist.

Nach Ansicht des Vereinigten Königreichs kann Ägypten jedoch die Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs aus dem Übereinkommen nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung des Vereinigten Königreichs durch eine einseitige Erklärung über diejenigen Verpflichtungen hinaus ausdehnen, die im Übereinkommen vorgesehen sind. Um jeden Zweifel auszuschließen, möchte das Vereinigte Königreich klarstellen, dass es diese Zustimmung nicht erteilt. Ferner ist das Vereinigte Königreich nicht der Auffassung, dass die von der Regierung von Ägypten abgegebene Erklärung irgendwelche Auswirkungen auf die Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs aus dem Übereinkommen oder auf die Anwendung des Übereinkommens auf die Streitkräfte des Vereinigten Königreichs hat.

So tritt das Übereinkommen nach Auffassung des Vereinigten Königreichs zwischen dem Vereinigten Königreich und Ägypten unter dem Vorbehalt einer einseitigen Erklärung der Regierung von Ägypten in Kraft, die nur auf die Verpflichtungen Ägyptens aus dem Übereinkommen und nur auf die Streitkräfte Ägyptens Anwendung findet."

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Einsprüche gegen die Erklärung von Belgien (vgl. die Bekanntmachung vom 17. Februar 2006, BGBl. II S. 290) notifiziert:

Deutschland am 18. Mai 2006:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat den Vorbehalt, den die Regierung des Königreichs Belgien anlässlich der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge bezüglich dessen Artikel 11 abgegeben hat, sorgfältig geprüft. Mit diesem Vorbehalt bringt die Regierung des Königreichs Belgien zum Ausdruck, dass sie es sich vorbehält, die Auslieferung oder die gegenseitige Rechtshilfe bei Straftaten zu verweigern, bei denen sie der Auffassung ist, es handle sich um eine politisch motivierte Tat. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass der Anwendungsbereich des Übereinkommens durch diesen Vorbehalt in einer Art und Weise beschränkt wird, die mit Ziel und Zweck des Übereinkommens nicht zu vereinbaren ist.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt daher Einspruch gegen den vorgenannten, von der Regierung des Königreichs Belgien gegen das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge angebrachten Vorbehalt ein. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien nicht aus.“

Italien am 18. Mai 2006:

(Übersetzung)

„The Government of Italy has examined the reservation to the International Convention for the Suppression of Terrorist Bombings made by the Government of Belgium upon the accession to that Convention. The Government of Italy considers the reservation by Belgium as intended to limit the scope of the Convention on a unilateral basis, which is contrary to its object and purpose, namely the suppression of terrorist bombings, irrespective of where it takes place and of who carries it out. The Government of Italy recalls that, according to Article 19 (c) of the Vienna Convention on the Law of the Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted. The Government of Italy therefore objects to the aforesaid reservation made by the Government of Belgium to the International Convention for the Suppression of Terrorist Bombings.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between Belgium and Italy. The Convention enters into force between Belgium and Italy without the Government of Belgium benefiting from its reservation.”

Kanada am 26. April 2006:

(Übersetzung)

„The Government of Canada considers the Reservation to be contrary to the terms of Article 5 of the Convention, according to which States Parties commit themselves to ‘... adopt such measures as may be necessary, including, where appropriate, domestic legislation, to ensure that criminal acts within the scope of this Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or other similar nature.’

The Government of Canada therefore objects to the Reservation relating to Article 2 made by the Government of Belgium upon ratification of the International Convention for the Suppression of Terrorist Bombings which it considers as contrary to the object and purpose of the Convention. This objection does not, however, preclude the entry into force of the Convention between Canada and Belgium.

The Government of Canada notes that, under established principles of international treaty law, as reflected in Article 19 (c) of the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation that is incompatible with the object and purpose of the treaty shall not be permitted.”

„Die Regierung von Italien hat den von der Regierung von Belgien beim Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge angebrachten Vorbehalt geprüft. Die Regierung von Italien ist der Auffassung, dass der Vorbehalt Belgiens auf eine einseitige Beschränkung des Geltungsbereichs des Übereinkommens abzielt, was dessen Ziel und Zweck widerspricht, nämlich der Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge, gleich wo und von wem sie begangen werden. Die Regierung von Italien erinnert daran, dass nach Artikel 19 Buchstabe c des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, nicht zulässig ist. Die Regierung von Italien erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der Regierung von Belgien angebrachten Vorbehalt zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Belgien und Italien nicht aus. Das Übereinkommen tritt zwischen Belgien und Italien in Kraft, ohne dass die Regierung von Belgien einen Nutzen aus ihrem Vorbehalt ziehen kann.“

„Die Regierung von Kanada ist der Auffassung, dass der Vorbehalt im Widerspruch zu Artikel 5 des Übereinkommens steht, dem zufolge sich die Vertragsstaaten verpflichten, die notwendigen Maßnahmen einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung zu treffen, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne dieses Übereinkommens (...) unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden.“

Die Regierung von Kanada erhebt daher Einspruch gegen den von der Regierung von Belgien bei der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge angebrachten Vorbehalt zu Artikel 2, den sie als mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ansieht. Dieser Einspruch schließt jedoch das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Kanada und Belgien nicht aus.

Die Regierung von Kanada stellt fest, dass nach den anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts, wie sie in Artikel 19 Buchstabe c des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge niedergelegt sind, ein mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbarer Vorbehalt nicht zulässig ist.“

Spanien am 19. Mai 2006:

(Translation) (Original: Spanish)

“The Government of the Kingdom of Spain has examined the reservation made by the Government of the Kingdom of Belgium to article 11 of the International Convention for the Suppression of Terrorist Bombings upon ratifying that Convention.

The Government of the Kingdom of Spain considers that this reservation is incompatible with the object and purpose of the Convention.

The Government of the Kingdom of Spain considers, in particular, that the reservation by Belgium is incompatible with article 5 of the Convention, whereby States parties undertake to adopt such measures as may be necessary, including, where appropriate, domestic legislation, to ensure that criminal acts within the scope of the Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or others of similar nature.

The Government of the Kingdom of Spain recalls that, under the customary-law provision enshrined in article 19 (c) of the 1969 Vienna Convention on the Law of Treaties, reservations that are incompatible with the object and purpose of the treaty concerned are not permitted.

Accordingly, the Government of the Kingdom of Spain objects to the reservation made by the Government of the Kingdom of Belgium to article 11 of the International Convention for the Suppression of Terrorist Bombings.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of Spain and the Kingdom of Belgium.”

Vereinigte Staaten am 22. Mai 2006:

“The Government of the United States of America, after careful review, considers the Declaration made by Belgium to Article 11 of the Convention, to be a reservation that seeks to limit the scope of the Convention on a unilateral basis. The Government of the United States understands that the intent of the Government of Belgium may have been narrower than apparent from its Declaration in that the Government of Belgium would expect its Declaration to apply only in exceptional circumstances where it believes that, because of the political nature of the offense, an alleged offender may not receive a fair trial. The United States believes the Declaration is unnecessary because of the safeguards already provided for under Articles 12, 14, and 19 (2) of the Convention. However, given the broad wording of the Declaration and because

(Übersetzung)

(Übersetzung) (Original: Spanish)

„Die Regierung des Königreichs Spanien hat den von der Regierung des Königreichs Belgien bei der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge zu Artikel 11 des Übereinkommens angebrachten Vorbehalt geprüft.

Die Regierung des Königreichs Spanien ist der Ansicht, dass dieser Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist.

Die Regierung des Königreichs Spanien ist insbesondere der Auffassung, dass der Vorbehalt Belgiens mit Artikel 5 des Übereinkommens unvereinbar ist, dem zufolge die Vertragsstaaten die notwendigen Maßnahmen treffen, einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne des Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden.

Die Regierung des Königreichs Spanien erinnert daran, dass nach dem Gewohnheitsrecht, wie es in Artikel 19 Buchstabe c des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge von 1969 niedergelegt ist, mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte nicht zulässig sind.

Folglich erhebt die Regierung des Königreichs Spanien Einspruch gegen den von der Regierung des Königreichs Belgien zu Artikel 11 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge angebrachten Vorbehalt.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich Spanien und dem Königreich Belgien nicht aus.“

(Übersetzung)

„Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ist nach eingehender Prüfung der Auffassung, dass die Erklärung Belgiens zu Artikel 11 des Übereinkommens einen Vorbehalt darstellt, der auf eine einseitige Beschränkung des Geltungsbereichs des Übereinkommens abzielt. Die Regierung der Vereinigten Staaten nimmt an, dass die Regierung von Belgien vermutlich weniger beabsichtigt hat, als es nach ihrer Erklärung den Anschein hat, da ihre Erklärung wohl nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände gelten soll, nämlich wenn sie der Ansicht ist, dass ein Verdächtiger wegen des politischen Charakters der Straftat möglicherweise kein faires Gerichtsverfahren bekommt. Die Vereinigten Staaten halten die Erklärung wegen der in den Artikeln 12, 14 und 19 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehenen Schutz-

the Government of the United States considers Article 11 to be a critical provision in the Convention, the United States is constrained to file this objection. This objection does not preclude entry into force of the Convention between the United States and Belgium.”

maßnahmen für unnötig. Da der Wortlaut der Erklärung jedoch weit gefasst ist und da Artikel 11 nach Auffassung der Regierung der Vereinigten Staaten eine wesentliche Bestimmung des Übereinkommens ist, sehen sich die Vereinigten Staaten gezwungen, diesen Einspruch zu erheben. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen den Vereinigten Staaten und Belgien nicht aus.“

Vereinigtes Königreich am 15. Mai 2006:

(Übersetzung)

“The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland have examined the reservation relating to Article 11 of the International Convention for the Suppression of Terrorist Bombings made by the Government of Belgium at the time of its ratification of the Convention.

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland hat den von der Regierung Belgiens bei der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge zu Artikel 11 des Übereinkommens angebrachten Vorbehalt geprüft.

The Government of the United Kingdom note that the effect of the said reservation is to disapply the provisions of Article 11 in ‘exceptional circumstances’. In light of the grave nature of the offences set forth in Article 2 of the Convention, the Government of the United Kingdom consider that the provisions of Article 11 should apply in all circumstances.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs stellt fest, dass die Wirkung des genannten Vorbehalts in einer Nichtanwendung des Artikels 11 bei Vorliegen ‘außergewöhnlicher Umstände’ besteht. Angesichts der Schwere der in Artikel 2 des Übereinkommens genannten Straftaten ist die Regierung des Vereinigten Königreichs der Auffassung, dass Artikel 11 unter allen Umständen Anwendung finden sollte.

The Government of the United Kingdom therefore object to the reservation made by the Government of Belgium to the International Convention for the Suppression of Terrorist Bombings. However, this objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the United Kingdom and Belgium.”

Die Regierung des Vereinigten Königreichs erhebt daher Einspruch gegen den von der Regierung Belgiens zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge angebrachten Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt jedoch das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und Belgien nicht aus.“

Die Niederlande haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 2. November 2004 folgenden Einspruch gegen die Erklärung von Malaysia (vgl. die Bekanntmachung vom 17. Februar 2006, BGBl. II S. 290) notifiziert:

(Übersetzung)

“The Government of the Kingdom of the Netherlands has examined the declaration relating to the International Convention for the suppression of terrorist bombings made by the Government of Malaysia at the time of its accession to the Convention.

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat die Erklärung in Bezug auf das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge geprüft, die die Regierung von Malaysia beim Beitritt zu dem Übereinkommen abgegeben hat.

The Government of the Kingdom of the Netherlands considers that in making the interpretation and application of Article 8 of the Convention subject to the national legislation of Malaysia, the Government of Malaysia is formulating a general and indefinite reservation that makes it impossible to identify the changes to the obligations arising from the Convention that it is intended to introduce. The Government of the Kingdom of the Netherlands therefore considers that a reservation formulated in this way is likely to contribute to undermining the basis of international treaty law.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist der Auffassung, dass die Regierung von Malaysia, indem sie die Auslegung und Anwendung des Artikels 8 des Übereinkommens von den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Malaysias abhängig macht, einen allgemeinen und unbestimmten Vorbehalt anbringt, aus dem nicht hervorgeht, welche Veränderungen die Regierung von Malaysia an den sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen vorzunehmen beabsichtigt. Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist daher der Auffassung, dass ein solcherart formulierter Vorbehalt dazu beitragen kann, die Grundlage des Völkerrechts zu untergraben.

For these reasons, the Government of the Kingdom of the Netherlands hereby objects to this declaration which it considers to be a reservation that is incompatible with the object and purpose of the Convention.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of the Netherlands and Malaysia.”

Aus diesen Gründen erhebt die Regierung des Königreichs der Niederlande Einspruch gegen die Erklärung, die sie als einen mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbaren Vorbehalt betrachtet.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und Malaysia nicht aus.“

Irland hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Juni 2006 folgenden Einspruch gegen die Erklärung von Pakistan (vgl. die Bekanntmachung vom 17. Februar 2006, BGBl. II S. 290) notifiziert:

(Übersetzung)

“The Government of Ireland have examined the declaration made by the Government of the Islamic Republic of Pakistan upon accession to the International Convention for the Suppression of Terrorist Bombings according to which the Islamic Republic of Pakistan considers that nothing in this Convention shall be applicable to struggles, including armed struggles, for the realisation of the right of self-determination launched against any alien or foreign occupation or domination.

The Government of Ireland are of the view that this declaration amounts to a reservation as its purpose is to unilaterally limit the scope of the Convention. The Government of Ireland are also of the view that this reservation is contrary to the object and purpose of the Convention, namely suppressing terrorist bombings, wherever and by whomever carried out.

The Government of Ireland further consider the declaration to be contrary to the terms of Article 5 of the Convention, according to which States Parties commit themselves to adopt such measures as may be necessary, including, where appropriate, domestic legislation, to ensure that criminal acts within the scope of this Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or similar nature and are punished by penalties consistent with their grave nature.

The Government of Ireland recall that, according to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, reservations that are incompatible with the object and purpose of a convention are not permissible. It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become party are respected as to their object and purpose and that States are prepared to undertake any legislative changes neces-

„Die Regierung von Irland hat die von der Regierung der Islamischen Republik Pakistan beim Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge abgegebene Erklärung geprüft, der zufolge die Islamische Republik Pakistan die Ansicht vertritt, dass das genannte Übereinkommen nicht auf den Kampf – einschließlich des bewaffneten Kampfes – um die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts anwendbar ist, der gegen eine fremde oder ausländische Besatzungsmacht oder Vorherrschaft geführt wird.

Die Regierung von Irland ist der Auffassung, dass die genannte Erklärung einem Vorbehalt gleichkommt, da sie darauf abzielt, den Geltungsbereich des Übereinkommens einseitig einzuschränken. Außerdem ist die Regierung von Irland der Auffassung, dass der genannte Vorbehalt im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens steht, die in der Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge bestehen, gleichviel, wo und von wem sie ausgeführt werden.

Die Regierung von Irland vertritt ferner die Ansicht, dass die Erklärung im Widerspruch zu Artikel 5 des Übereinkommens steht, nach dem die Vertragsstaaten sich verpflichten, die notwendigen Maßnahmen einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung zu treffen, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne dieses Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden, und dass für solche Straftaten Strafen verhängt werden, die der Schwere der Tat entsprechen.

Die Regierung von Irland erinnert daran, dass nach dem Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, nicht zulässig sind. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragspartei zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur

sary to comply with their obligations under these treaties.

The Government of Ireland therefore object to the aforesaid reservation made by the Government of the Islamic Republic of Pakistan to the International Convention for the Suppression of Terrorist Bombings. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between Ireland and the Islamic Republic of Pakistan. The Convention enters into force between Ireland and the Islamic Republic of Pakistan, without the Islamic Republic of Pakistan benefiting from its reservation.”

Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung von Irland erhebt daher Einspruch gegen den von der Regierung der Islamischen Republik Pakistan gemachten Vorbehalt zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Irland und der Islamischen Republik Pakistan nicht aus. Das Übereinkommen tritt zwischen Irland und der Islamischen Republik Pakistan in Kraft, ohne dass die Islamische Republik Pakistan einen Nutzen aus ihrem Vorbehalt ziehen kann.“

V.

Belgien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 28. Januar 2008 die Rücknahme seines Vorbehalts zu Artikel 11 des Übereinkommens notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Februar 2006 (BGBl. II S. 290).

Berlin, den 2. September 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Camber Corporation“
(Nr. DOCPER-AS-27-07)**

Vom 4. September 2008

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 28. August 2008 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Camber Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-27-07) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 28. August 2008

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 4. September 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 28. August 2008

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0963 vom 28. August 2008 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Camber Corporation einen Vertrag auf Basis der beigelegten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-27-07 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Camber Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Camber Corporation wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Die dem US-Verteidigungsministerium unterstehenden Führungskommandos (Combatant Commands) (zum Beispiel USEUCOM, das europäische Kommando) sowie deren jeweilige Teilstreitkräftekommandos (im Falle von USEUCOM sind dies: USAREUR, USAFE, NAVFOR, MARFOR, SOCEUR) haben spezielle Aufträge und unterschiedliche Einsatzgebiete, gleichzeitig aber eine gemeinsame Verantwortung für koordinierte gemeinsame und dienststellenübergreifende Einsätze, die das gesamte Konfliktspektrum umfassen können. USEUCOM arbeitet vernetzt. Dementsprechend umfassen die Bereiche der gemeinsamen und dienststellenübergreifenden Integration und Zusammenarbeit alle Arten von Einsätzen, und können auch den Schutz wichtiger verteidigungsrelevanter Infrastruktur (Defense Critical Infrastructure Protection, DCIP), die Planung und Umsetzung von Einsatzsicherung, die Ausarbeitung und Durchführung gemeinsamer Trainingskonzepte sowie die Sicherung von Erfahrungswerten aus Einsätzen beinhalten. Zweck dieser Anforderung ist es, die Joint Program Offices dabei zu unterstützen, Beurteilungen, Analysen, Entwurf, Entwicklung, Erprobung und Auswertung, Umgestaltung, Schulung, Programmmanagement, Umsetzung und Unterstützung vor Ort in Bezug auf gemeinsame und dienststellenübergreifende Einsatzprogramme, Trainingspläne und Einsatzsicherungsaktivitäten durchzuführen. Unterstützung wird erbracht im Hinblick auf den Betrieb des Joint Training System, die Erstellung und Präsentation von Schulungscurricula für gemeinsame Einsätze sowie Anwendungen im Bereich Einsatzsicherung Truppenschutz. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Functional Analyst (Anhang II.6.) und Training Specialist (Anhang IV.1.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Camber Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOPPER-AS-27-07 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Camber Corporation endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 13. Juni 2008 bis 12. Juni 2013 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 28. August 2008 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0963 vom 28. August 2008 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 28. August 2008 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
von Änderungen der Ausführungsordnung
zum Patentrechtsabkommen
und eines geänderten Gebührenverzeichnisses
als Anhang zu der Ausführungsordnung**

Vom 17. September 2008

Die Versammlung des Verbands für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens hat am 12. November 2007 Änderungen der Ausführungsordnung und am 15. Mai 2008 eine Änderung des Gebührenverzeichnisses als Anhang zu der Ausführungsordnung zum Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (BGBl. 1976 II S. 649, 664, 721) beschlossen. Auf Grund des Artikels X Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1976 über internationale Patentübereinkommen (BGBl. 1976 II S. 649) werden die Änderungen der Ausführungsordnung und das geänderte Gebührenverzeichnis nachstehend bekannt gemacht.

Die Änderungen sind

am 1. Juli 2008

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Oktober 2007 (BGBl. II S. 1543).

Berlin, den 17. September 2008

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Weis

Änderungen der Ausführungsordnung
zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit
auf dem Gebiet des Patentwesens
(PCT)

Angenommen am 12. November 2007 von der Versammlung des Verbands
für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT-Verband)
im Anschluss an ihre sechszunddreißigste (16. ordentliche) Tagung
vom 24. September bis 3. Oktober 2007, mit Wirkung vom 1. Juli 2008

Amendments to the Regulations
under the Patent Cooperation Treaty
(PCT)

Adopted by the Assembly of the International Patent Cooperation Union (PCT Union)
at its thirty-sixth (16th ordinary) session on October 3, 2007,
with effect from July 1, 2008

Modifications du règlement d'exécution
du Traité de coopération en matière de brevets
(PCT)

adoptées par l'Assemblée de l'Union internationale
de coopération en matière de brevets (Union du PCT)
à sa trente-sixième session (16^e session ordinaire) le 3 octobre 2007,
avec effet à partir du 1^{er} juillet 2008

Liste der Änderungen*)

Regel 4.1
Regel 4.11
Regel 4.12
Regel 12^{bis}.1
Regel 16.3
Regel 26^{bis}.3
Regel 29.1
Regel 41.1

*) Die geänderten Regeln treten am 1. Juli 2008 in Kraft und finden Anwendung auf internationale Anmeldungen, deren internationales Anmeldedatum der 1. Juli 2008 oder ein späteres Datum ist.

Amendments*)

Modifications*)

Änderungen*)**)

Rule 4

Règle 4

Regel 4

The Request (Contents)

Requête (contenu)

Der Antrag (Inhalt)

4.1 Mandatory and Optional Contents; Signature

4.1 Contenu obligatoire et contenu facultatif; signature

4.1 Vorgeschiedener und wahlweiser Inhalt; Unterschrift

(a) [No change]

a) [Sans changement]

a) [Unverändert]

(b) The request shall, where applicable, contain:

b) La requête doit comporter, le cas échéant:

b) Der Antrag hat gegebenenfalls zu enthalten:

(i) [no change]

i) [sans changement]

i) [Unverändert]

(ii) indications relating to an earlier search as provided in Rules 4.12(i) and 12^{bis}.1(c) and (f),

ii) les indications relatives à une recherche antérieure prévues aux règles 4.12.i) et 12^{bis}.1.c) et f);

ii) Angaben zu einer früheren Recherche gemäß Regeln 4.12 Ziffer i und 12^{bis}.1 Absätze c und f,

(iii) and (iv) [no change]

iii) et iv) [sans changement]

iii) und iv) [Unverändert]

(c) The request may contain:

c) La requête peut comporter:

c) Der Antrag kann enthalten:

(i) to (iv) [no change]

i) à iv) [sans changement]

i) bis iv) [Unverändert]

(v) a request for restoration of the right of priority,

v) une requête en restauration du droit de priorité;

v) einen Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts,

(vi) a statement as provided in Rule 4.12(ii).

vi) une déclaration prévue à la règle 4.12.ii).

vi) eine Erklärung gemäß Regel 4.12 Ziffer ii.

(d) [No change]

d) [Sans changement]

d) [Unverändert]

4.2 to 4.10 [No change]

4.2 à 4.10 [Sans changement]

4.2 bis 4.10 [Unverändert]

4.11 Reference to Continuation or Continuation-in-Part, or Parent Application or Grant

4.11 Mention d'une demande de «continuation» ou de «continuation-in-part» ou d'une demande principale ou d'un brevet principal

4.11 Bezugnahme auf eine Fortsetzung oder Teilfortsetzung oder Hauptanmeldung oder Hauptpatent

(a) If:

a) Si

a) Wenn

(i) the applicant intends to make an indication under Rule 49^{bis}.1(a) or (b) of the wish that the international application be treated, in any designated State, as an application for a patent of addition, certificate of addition, inventor's certificate of addition or utility certificate of addition; or

i) le déposant a l'intention d'indiquer, conformément à la règle 49^{bis}.1.a) ou b), qu'il souhaite que la demande internationale soit traitée, dans tout État désigné, comme une demande de brevet d'addition, de certificat d'addition, de certificat d'auteur d'invention additionnel ou de certificat d'utilité additionnel; ou

i) der Anmelder beabsichtigt, gemäß Regel 49^{bis}.1 Absatz a oder b den Wunsch zu äußern, dass die internationale Anmeldung in einem Bestimmungsstaat als Anmeldung für ein Zusatzpatent oder -zertifikat, einen Zusatzersfinderschein oder ein Zusatzgebrauchszertifikat behandelt wird, oder

(ii) the applicant intends to make an indication under Rule 49^{bis}.1(d) of the wish that the international application be treated, in any designated State, as an application for a continuation or a continuation-in-part of an earlier application;

ii) le déposant a l'intention d'indiquer, conformément à la règle 49^{bis}.1.d), qu'il souhaite que la demande internationale soit traitée, dans tout État désigné, comme une demande de «continuation» ou de «continuation-in-part» d'une demande antérieure,

ii) der Anmelder beabsichtigt, gemäß Regel 49^{bis}.1 Absatz d den Wunsch zu äußern, dass die internationale Anmeldung in einem Bestimmungsstaat als eine Fortsetzung oder Teilfortsetzung einer früheren Anmeldung behandelt wird,

the request shall so indicate and shall indicate the relevant parent application or parent patent or other parent grant.

la requête doit l'indiquer et indiquer la demande principale, le brevet principal ou le titre principal correspondant.

so hat der Antrag eine entsprechende Angabe zu enthalten und die einschlägige Hauptanmeldung, das einschlägige Hauptpatent oder ein anderes Hauptschutzrecht anzugeben.

(b) The inclusion in the request of an indication under paragraph (a) shall have no effect on the operation of Rule 4.9.

b) L'insertion dans la requête d'une indication selon l'alinéa a) est sans effet sur l'application de la règle 4.9.

b) Die Aufnahme einer Angabe in den Antrag gemäß Absatz a hat keine Auswirkung auf die Durchführung der Regel 4.9.

4.12 Taking into Account Results of Earlier Search

4.12 Prise en considération des résultats d'une recherche antérieure

4.12 Berücksichtigung der Ergebnisse einer früheren Recherche

If the applicant wishes the International Searching Authority to take into account, in carrying out the international search, the

Si le déposant souhaite que l'administration chargée de la recherche internationale prenne en considération, dans le

Wenn der Anmelder wünscht, dass die Internationale Recherchenbehörde bei der Durchführung der internationalen Recher-

*) The following reproduces the text, as amended, of each Rule that was amended. Where a paragraph or item of any such Rule has not been amended, the indication "[No change]" or "[Remains deleted]" appears.

*) On trouvera reproduit ci-après le texte tel que modifié de chaque règle qui a été modifiée. Lorsqu'un alinéa ou un sous-alinéa d'une telle règle n'a pas été modifié, il est signalé par la mention «[Sans changement]» ou «[Reste supprimé]».

*) Nachstehend werden alle Regeln, an denen Änderungen vorgenommen wurden, im geänderten Wortlaut wiedergegeben. Bei Absätzen oder Ziffern einer solchen Regel, die unverändert geblieben sind, erscheint der Hinweis „[Unverändert]“ oder „[Bleibt gestrichen]“.

**) amtliche Übersetzung gemäß PCT Artikel 67 (1) b

results of an earlier international, international-type or national search carried out by the same or another International Searching Authority or by a national Office ("earlier search"):

- (i) the request shall so indicate and shall specify the Authority or Office concerned and the application in respect of which the earlier search was carried out;
- (ii) the request may, where applicable, contain a statement to the effect that the international application is the same, or substantially the same, as the application in respect of which the earlier search was carried out, or that the international application is the same, or substantially the same, as that earlier application except that it is filed in a different language.

4.13 and 4.14 [Remain deleted]

4.14^{bis} to 4.19 [No change]

Rule 12^{bis}

Copy of Results of Earlier Search and of Earlier Application; Translation

12^{bis}.1 Copy of Results of Earlier Search and of Earlier Application: Translation

(a) Where the applicant has, under Rule 4.12, requested the International Searching Authority to take into account the results of an earlier search carried out by the same or another International Searching Authority or by a national Office, the applicant shall, subject to paragraphs (c) to (f), submit to the receiving Office, together with the international application, a copy of the results of the earlier search, in whatever form (for example, in the form of a search report, a listing of cited prior art or an examination report) they are presented by the Authority or Office concerned.

(b) The International Searching Authority may, subject to paragraphs (c) to (f), invite the applicant to furnish to it, within a time limit which shall be reasonable under the circumstances:

- (i) a copy of the earlier application concerned;
- (ii) where the earlier application is in a language which is not accepted by the International Searching Authority, a translation of the earlier application into a language which is accepted by that Authority;

cadre de la recherche internationale, les résultats d'une recherche internationale, de type international ou national effectuée antérieurement par cette même administration ou une autre administration chargée de la recherche internationale ou par un office national («recherche antérieure»),

- i) la requête doit l'indiquer et préciser l'administration ou l'office concerné ainsi que la demande pour laquelle la recherche antérieure a été effectuée;
- ii) la requête peut comporter, le cas échéant, une déclaration selon laquelle la demande internationale est identique, ou pratiquement identique, à la demande pour laquelle la recherche antérieure a été effectuée, ou selon laquelle la demande internationale est identique, ou pratiquement identique, à cette demande antérieure, mais est déposée dans une langue différente.

4.13 et 4.14 [Restent supprimées]

4.14^{bis} à 4.19 [Sans changement]

Règle 12^{bis}

Copie des résultats d'une recherche antérieure et d'une demande antérieure; traduction

12^{bis}.1 Copie des résultats d'une recherche antérieure et d'une demande antérieure; traduction

a) Lorsque le déposant a, conformément à la règle 4.12, demandé à l'administration chargée de la recherche internationale de prendre en considération les résultats d'une recherche effectuée antérieurement par cette même administration ou une autre administration chargée de la recherche internationale ou par un office national, il doit, sous réserve des alinéas c) à f), remettre à l'office récepteur, en même temps que la demande internationale, une copie des résultats de la recherche antérieure, quelle que soit la forme sous laquelle ils sont présentés par l'administration ou l'office concerné (par exemple, sous la forme d'un rapport de recherche, d'une liste des éléments cités compris dans l'état de la technique ou d'un rapport d'examen).

b) L'administration chargée de la recherche internationale peut, sous réserve des alinéas c) à f), inviter le déposant à lui remettre, dans un délai raisonnable en l'espèce,

- i) une copie de la demande antérieure concernée;
- ii) lorsque la demande antérieure est rédigée dans une langue qui n'est pas acceptée par l'administration chargée de la recherche internationale, une traduction de la demande antérieure dans une langue acceptée par cette administration;

che die Ergebnisse einer früheren internationalen Recherche, einer früheren Recherche internationaler Art oder einer früheren nationalen Recherche berücksichtigt, die von derselben oder einer anderen Internationalen Recherchenbehörde oder von einem nationalen Amt durchgeführt wurde („frühere Recherche“),

- i) so hat der Antrag eine entsprechende Angabe zu enthalten und die betreffende Behörde oder das betreffende Amt und die Anmeldung, hinsichtlich der die frühere Recherche durchgeführt worden ist, zu bezeichnen;
- ii) so kann der Antrag gegebenenfalls eine Erklärung enthalten, dass die internationale Anmeldung die gleiche oder im Wesentlichen gleiche ist wie die Anmeldung, hinsichtlich der die frühere Recherche durchgeführt wurde, oder dass die internationale Anmeldung die gleiche oder im Wesentlichen gleiche wie diese frühere Anmeldung ist, außer dass sie in einer anderen Sprache eingereicht worden ist.

4.13 und 4.14 [Bleiben gestrichen]

4.14^{bis} bis 4.19 [Unverändert]

Regel 12^{bis}

Kopie der Ergebnisse einer früheren Recherche und der früheren Anmeldung; Übersetzung

12^{bis}.1 Kopie der Ergebnisse einer früheren Recherche und der früheren Anmeldung; Übersetzung

a) Hat der Anmelder gemäß Regel 4.12 beantragt, dass die Internationale Recherchenbehörde die Ergebnisse einer früheren Recherche, die von derselben oder einer anderen Internationalen Recherchenbehörde oder von einem nationalen Amt durchgeführt worden ist, berücksichtigt, so muss der Anmelder vorbehaltlich der Absätze c bis f beim Anmeldeamt zusammen mit der internationalen Anmeldung eine Kopie der Ergebnisse der früheren Recherche einreichen in der Form, in der sie von der betreffenden Behörde oder dem betreffenden Amt abgefasst worden sind (zum Beispiel in Form eines Recherchenberichts, einer Auflistung der zum Stand der Technik gehörenden Unterlagen oder eines Prüfungsberichts).

b) Die Internationale Recherchenbehörde kann vorbehaltlich der Absätze c bis f den Anmelder auffordern, bei ihr innerhalb einer den Umständen nach angemessenen Frist Folgendes einzureichen:

- i) eine Kopie der einschlägigen früheren Anmeldung;
- ii) wenn die frühere Anmeldung in einer Sprache abgefasst ist, die nicht von der Internationalen Recherchenbehörde zugelassen ist, eine Übersetzung der früheren Anmeldung in eine von dieser Behörde zugelassene Sprache;

(iii) where the results of the earlier search are in a language which is not accepted by the International Searching Authority, a translation of those results into a language which is accepted by that Authority;

(iv) a copy of any document cited in the results of the earlier search.

(c) Where the earlier search was carried out by the same Office as that which is acting as the receiving Office, the applicant may, instead of submitting the copies referred to in paragraphs (a) and (b)(i) and (iv), indicate the wish that the receiving Office prepare and transmit them to the International Searching Authority. Such request shall be made in the request and may be subjected by the receiving Office to the payment to it, for its own benefit, of a fee.

(d) Where the earlier search was carried out by the same International Searching Authority, or by the same Office as that which is acting as the International Searching Authority, no copy or translation referred to in paragraphs (a) and (b) shall be required to be submitted under those paragraphs.

(e) Where the request contains a statement under Rule 4.12(ii) to the effect that the international application is the same, or substantially the same, as the application in respect of which the earlier search was carried out, or that the international application is the same, or substantially the same, as that earlier application except that it is filed in a different language, no copy or translation referred to in paragraphs (b)(i) and (ii) shall be required to be submitted under those paragraphs.

(f) Where a copy or translation referred to in paragraphs (a) and (b) is available to the International Searching Authority in a form and manner acceptable to it, for example, from a digital library or in the form of the priority document, and the applicant so indicates in the request, no copy or translation shall be required to be submitted under those paragraphs.

iii) lorsque les résultats de la recherche antérieure sont rédigés dans une langue qui n'est pas acceptée par l'administration chargée de la recherche internationale, une traduction de ces résultats dans une langue acceptée par cette administration;

iv) une copie de tout document cité dans les résultats de la recherche antérieure.

c) Si la recherche antérieure a été effectuée par l'office qui agit en qualité d'office récepteur, le déposant peut, au lieu de remettre les copies visées aux alinéas a) et b)i) et iv), demander à l'office récepteur que celui-ci les établisse et les transmette à l'administration chargée de la recherche internationale. Cette demande doit être formulée dans la requête et peut être subordonnée par l'office récepteur au paiement d'une taxe.

d) Si la recherche antérieure a été effectuée par la même administration chargée de la recherche internationale ou par l'office qui agit en qualité d'administration chargée de la recherche internationale, aucune copie ou traduction visées aux alinéas a) et b) ne sont requises en vertu desdits alinéas.

e) Lorsque la requête contient une déclaration visée à la règle 4.12.ii) selon laquelle la demande internationale est identique, ou pratiquement identique, à la demande pour laquelle la recherche antérieure a été effectuée, ou selon laquelle la demande internationale est identique, ou pratiquement identique, à cette demande antérieure, mais a été déposée dans une langue différente, aucune copie ou traduction visées aux alinéas b)i) et ii) ne sont requises en vertu desdits alinéas.

f) Lorsqu'une copie ou une traduction visées aux alinéas a) et b) sont à la disposition de l'administration chargée de la recherche internationale sous une forme et d'une manière qu'elle accepte, par exemple auprès d'une bibliothèque numérique ou sous la forme du document de priorité, et que le déposant l'indique dans la requête, aucune copie ou traduction ne sont requises en vertu desdits alinéas.

iii) wenn die Ergebnisse der früheren Recherche in einer Sprache abgefasst sind, die nicht von der Internationalen Recherchenbehörde zugelassen ist, eine Übersetzung dieser Ergebnisse in eine von dieser Behörde zugelassene Sprache;

iv) eine Kopie jeder beliebigen in den Ergebnissen der früheren Recherche aufgeführten Unterlage.

c) Wenn die frühere Recherche von demselben Amt durchgeführt wurde wie demjenigen, das als Anmeldeamt handelt, kann der Anmelder, anstatt die in Absatz a und Absatz b Ziffern i und iv genannten Kopien einzureichen, beantragen, dass das Anmeldeamt sie erstellt und an die Internationale Recherchenbehörde übermittelt. Ein solcher Antrag muss im Antrag gestellt werden und kann vom Anmeldeamt davon abhängig gemacht werden, dass ihm zu seinen Gunsten eine Gebühr entrichtet wird.

d) Wenn die frühere Recherche von derselben Internationalen Recherchenbehörde oder demselben Amt durchgeführt wurde, die oder das als Internationale Recherchenbehörde handelt, so ist es nicht erforderlich, die in den Absätzen a und b genannte Kopie oder Übersetzung nach den genannten Absätzen einzureichen.

e) Wenn der Antrag eine Erklärung gemäß Regel 4.12 Ziffer ii enthält mit der Maßgabe, dass die internationale Anmeldung die gleiche oder im Wesentlichen gleiche ist wie die Anmeldung, hinsichtlich der die frühere Recherche durchgeführt wurde, oder dass die internationale Anmeldung die gleiche oder im Wesentlichen gleiche ist wie diese frühere Anmeldung, außer dass sie in einer anderen Sprache eingereicht worden ist, so ist es nicht erforderlich, die in Absatz b Ziffern i und ii genannte Kopie oder Übersetzung nach den genannten Absätzen einzureichen.

f) Wenn der Internationalen Recherchenbehörde eine in den Absätzen a und b genannte Kopie oder Übersetzung in einer für sie akzeptablen Art und Weise zugänglich ist, zum Beispiel über eine digitale Bibliothek oder in Form eines Prioritätsbeleges, und der Anmelder im Antrag darauf hinweist, so ist die Einreichung einer Kopie oder Übersetzung nach den genannten Absätzen nicht erforderlich.

Rule 16

The Search Fee

16.1 and 16.2 [No change]

16.3 Partial Refund

Where the International Searching Authority takes into account, under Rule 41.1, the results of an earlier search in carrying out the international search, that Authority shall refund the search fee paid in connection with the international application to the extent and under the conditions provided for in the agreement under Article 16(3)(b).

Règle 16

Taxe de recherche

16.1 et 16.2 [Sans changement]

16.3 Remboursement partiel

Lorsque l'administration chargée de la recherche internationale prend en considération, conformément à la règle 41.1, les résultats d'une recherche antérieure dans le cadre de la recherche internationale, ladite administration rembourse la taxe de recherche qui a été payée en relation avec la demande internationale, dans la mesure et aux conditions établies dans l'accord

Regel 16

Die Recherchegebühr

16.1 und 16.2 [Unverändert]

16.3 Teilweise Rückerstattung

Wenn die Internationale Recherchenbehörde bei Durchführung der internationalen Recherche die Ergebnisse einer früheren Recherche gemäß Regel 41.1 berücksichtigt, so hat diese Behörde die im Zusammenhang mit der internationalen Anmeldung entrichtete Recherchegebühr in dem Umfang und nach den Bedingungen, die in der Vereinbarung nach Arti-

mentionné à l'article 16.3)b).

kel 16 Absatz 3 Buchstabe b festgesetzt sind, zu erstatten.

Rule 26^{bis}

Correction or Addition of Priority Claim

26^{bis}.1 and 26^{bis}.2 [No change]

26^{bis}.3 Restoration of Right of Priority by Receiving Office

(a) to (c) [No change]

(d) The submission of a request under paragraph (a) may be subjected by the receiving Office to the payment to it, for its own benefit, of a fee for requesting restoration, payable within the time limit applicable under paragraph (e). The amount of that fee, if any, shall be fixed by the receiving Office. The time limit for payment of the fee may be extended, at the option of the receiving Office, for a period of up to two months from the expiration of the time limit applicable under paragraph (e).

(e) to (j) [No change]

Rule 29

International Applications Considered Withdrawn

29.1 Finding by Receiving Office

If the receiving Office declares, under Article 14(1)(b) and Rule 26.5 (failure to correct certain defects), or under Article 14(3)(a) (failure to pay the prescribed fees under Rule 27.1(a)), or under Article 14(4) (later finding of non-compliance with the requirements listed in items (i) to (iii) of Article 11(1)), or under Rule 12.3(d) or 12.4(d) (failure to furnish a required translation or, where applicable, to pay a late furnishing fee), or under Rule 92.4(g)(i) (failure to furnish the original of a document), that the international application is considered withdrawn:

(i) to (iii) [no change]

(iv) the International Bureau shall not be required to notify the applicant of the receipt of the record copy;

(v) no international publication of the international application shall be effected if the notification of the said declaration transmitted by the receiving Office reaches the International Bureau before the technical preparations for international publication have been completed.

29.2 [Remains deleted]

29.3 and 29.4 [No change]

Rule 41

Taking into Account Results of Earlier Search

41.1 Taking into Account Results of Earlier Search

Règle 26^{bis}

Correction ou adjonction de revendications de priorité

26^{bis}.1 et 26^{bis}.2 [Sans changement]

26^{bis}.3 Restauration du droit de priorité par l'office récepteur

a) à c) [Sans changement]

d) La présentation d'une requête selon l'alinéa a) peut être subordonnée par l'office récepteur au paiement, à son profit, d'une taxe pour requête en restauration, payable dans le délai applicable en vertu de l'alinéa e). Le montant de cette taxe éventuelle est fixé par l'office récepteur. Le délai applicable pour le paiement de la taxe peut être prorogé, au choix de l'office récepteur, d'une période de deux mois au maximum à compter de l'expiration du délai applicable en vertu de l'alinéa e).

e) à j) [Sans changement]

Règle 29

Demandes internationales considérées comme retirées

29.1 Constatations de l'office récepteur

Si l'office récepteur déclare, conformément à l'article 14.1)b) et à la règle 26.5 (défaut de correction de certaines irrégularités), conformément à l'article 14.3)a) (défaut de paiement des taxes prescrites par la règle 27.1.a)), conformément à l'article 14.4) (constatation ultérieure que les conditions énumérées aux points i) à iii) de l'article 11.1) ne sont pas remplies), conformément à la règle 12.3.d) ou 12.4.d) (défaut de remise d'une traduction requise ou, le cas échéant, de paiement d'une taxe pour remise tardive) ou conformément à la règle 92.4.g)i) (défaut de remise de l'original d'un document), que la demande internationale est considérée comme retirée,

i) à iii) [sans changement]

iv) le Bureau international n'a pas l'obligation de notifier au déposant la réception de l'exemplaire original;

v) il n'est pas procédé à la publication internationale de la demande internationale si la notification de ladite déclaration transmise par l'office récepteur parvient au Bureau international avant l'achèvement de la préparation technique de la publication internationale.

29.2 [Reste supprimée]

29.3 et 29.4 [Sans changement]

Règle 41

Prise en considération des résultats d'une recherche antérieure

41.1 Prise en considération des résultats d'une recherche antérieure

Regel 26^{bis}

Berichtigung oder Hinzufügung eines Prioritätsanspruchs

26^{bis}.1 und 26^{bis}.2 [Unverändert]

26^{bis}.3 Wiederherstellung des Prioritätsrechts durch das Anmeldeamt

a) bis c) [Unverändert]

d) Das Anmeldeamt kann die Einreichung eines Antrags nach Absatz a davon abhängig machen, dass ihm zu seinen Gunsten eine Gebühr für den Antrag auf Wiederherstellung entrichtet wird. Diese Gebühr ist innerhalb der nach Absatz e anwendbaren Frist zu entrichten. Die Höhe der gegebenenfalls erhobenen Gebühr wird vom Anmeldeamt festgesetzt. Das Anmeldeamt kann die Frist für die Entrichtung dieser Gebühr auf bis zu zwei Monate nach Ablauf der gemäß Absatz e anwendbaren Frist verlängern.

e) bis j) [Unverändert]

Regel 29

Internationale Anmeldungen, die als zurückgenommen gelten

29.1 Feststellung durch das Anmeldeamt

Erklärt das Anmeldeamt, dass die internationale Anmeldung nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b und Regel 26.5 (Nichtbeseitigung bestimmter Mängel), nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a (Nichtzahlung der nach Regel 27.1 Absatz a vorgeschriebenen Gebühren), nach Artikel 14 Absatz 4 (nachträgliche Feststellung der Nichterfüllung der Erfordernisse nach Artikel 11 Absatz 1 Ziffern i bis iii), nach Regel 12.3 Absatz d oder 12.4 Absatz d (Nichteinreichung der erforderlichen Übersetzung oder gegebenenfalls Nichtzahlung einer Gebühr für verspätete Einreichung) oder nach Regel 92.4 Absatz g Ziffer i (Nichteinreichung des Originals eines Schriftstücks) als zurückgenommen gilt,

i) bis iii) [Unverändert]

iv) so ist das Internationale Büro nicht verpflichtet, den Anmelder von dem Empfang des Aktenexemplars zu benachrichtigen;

v) so findet keine internationale Veröffentlichung der internationalen Anmeldung statt, wenn die vom Anmeldeamt übermittelte Mitteilung einer solchen Erklärung vor Abschluss der technischen Vorbereitungen beim Internationalen Büro eingeht.

29.2 [Bleibt gestrichen]

29.3 und 29.4 [Unverändert]

Regel 41

Berücksichtigung der Ergebnisse einer früheren Recherche

41.1 Berücksichtigung der Ergebnisse einer früheren Recherche

Where the applicant has, under Rule 4.12, requested the International Searching Authority to take into account the results of an earlier search and has complied with Rule 12^{bis}.1 and:

- (i) the earlier search was carried out by the same International Searching Authority, or by the same Office as that which is acting as the International Searching Authority, the International Searching Authority shall, to the extent possible, take those results into account in carrying out the international search;
- (ii) the earlier search was carried out by another International Searching Authority, or by an Office other than that which is acting as the International Searching Authority, the International Searching Authority may take those results into account in carrying out the international search.

Lorsque le déposant a, conformément à la règle 4.12, demandé à l'administration chargée de la recherche internationale de prendre en considération les résultats d'une recherche antérieure et s'est conformé aux dispositions de la règle 12^{bis}.1, et que

- i) la recherche antérieure a été effectuée par la même administration chargée de la recherche internationale ou par l'office qui agit en qualité d'administration chargée de la recherche internationale, dans la mesure du possible, prend en considération ces résultats dans le cadre de la recherche internationale;
- ii) la recherche antérieure a été effectuée par une autre administration chargée de la recherche internationale ou par un office qui n'est pas celui qui agit en qualité d'administration chargée de la recherche internationale, l'administration chargée de la recherche internationale peut prendre en considération ces résultats dans le cadre de la recherche internationale.

Hat der Anmelder gemäß Regel 4.12 beantragt, dass die Internationale Recherchenbehörde die Ergebnisse einer früheren Recherche berücksichtigt, und sind die Voraussetzungen der Regel 12^{bis}.1 erfüllt, und

- i) wurde die frühere Recherche von derselben Internationalen Recherchenbehörde durchgeführt oder von demselben Amt, das als Internationale Recherchenbehörde handelt, so hat die Internationale Recherchenbehörde, soweit dies möglich ist, diese Ergebnisse bei Durchführung der internationalen Recherche zu berücksichtigen;
- ii) wurde die frühere Recherche von einer anderen Internationalen Recherchenbehörde durchgeführt oder von einem anderen Amt als jenem, das als Internationale Recherchenbehörde handelt, so kann die Internationale Recherchenbehörde diese Ergebnisse bei Durchführung der internationalen Recherche berücksichtigen.

Geändertes Gebührenverzeichnis
als Anhang zu der Ausführungsordnung
zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit
auf dem Gebiet des Patentwesens
(PCT)

Angenommen am 15. Mai 2008 von der Versammlung des Verbands
für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT-Verband)
im Anschluss an ihre siebenunddreißigste (21. außerordentliche) Tagung am 31. März 2008,
mit Wirkung vom 1. Juli 2008

Amended Schedule of Fees
annexed to the Regulations
under the Patent Cooperation Treaty
(PCT)

Adopted on May 15, 2008 by the Assembly
of the International Patent Cooperation Union (PCT Union)
pursuant to its thirty-seventh (21st extraordinary) session on March 31, 2008,
with effect from July 1, 2008

Barème modifié de taxes
annexé au règlement d'exécution
du Traité de coopération en matière de brevets
(PCT)

adopté le 15 mai 2008 par l'Assemblée
de l'Union internationale de coopération en matière de brevets (Union du PCT)
suite à sa trente-septième session (21^e session extraordinaire) le 31 mars 2008,
avec effet à partir du 1^{er} juillet 2008

Schedule of Fees

Fees	Amounts
1. International filing fee: (Rule 15.2)	1,330 Swiss francs plus 15 Swiss francs for each sheet of the international application in excess of 30 sheets
2. Handling fee: (Rule 57.2)	200 Swiss francs

Reductions

3. The international filing fee is reduced by the following amount if the international application is, as provided for in the Administrative Instructions, filed:
 - (a) on paper together with a copy in electronic form, in character coded format, of the request and the abstract: 100 Swiss francs
 - (b) in electronic form, the request not being in character coded format: 100 Swiss francs
 - (c) in electronic form, the request being in character coded format: 200 Swiss francs
 - (d) in electronic form, the request, description, claims and abstract being in character coded format: 300 Swiss francs
4. The international filing fee (where applicable, as reduced under item 3) and the handling fee are reduced by 90 % if the international application is filed by:
 - (a) an applicant who is a natural person and who is a national of and resides in a State whose per capita national income is below US\$ 3,000 (according to the average per capita national income figures used by the United Nations for determining its scale of assessments for the contributions payable for the years 1995, 1996 and 1997) or, pending a decision by the PCT Assembly on the eligibility criteria specified in this sub-paragraph, one of the following States: Antigua and Barbuda, Bahrain, Barbados, the Libyan Arab Jamahiriya, Oman, the Seychelles, Singapore, Trinidad and Tobago and the United Arab Emirates; or
 - (b) an applicant, whether a natural person or not, who is a national of and resides in a State that is classed as a least developed country by the United Nations;

provided that, if there are several applicants, each must satisfy the criteria set out in either sub-item (a) or (b).

Barème de taxes

Taxes	Montants
1. Taxe internationale de dépôt: (règle 15.2)	1 330 francs suisses plus 15 francs suisses par feuille de la demande internationale à compter de la 31 ^e
2. Taxe de traitement: (règle 57.2)	200 francs suisses

Réductions

3. La taxe internationale de dépôt est réduite du montant suivant si la demande internationale est, conformément aux instructions administratives, déposée:
 - a) sur papier avec une copie sous forme électronique, en format à codage de caractères, de la requête et de l'abrégé: 100 francs suisses
 - b) sous forme électronique, la requête n'étant pas en format à codage de caractères: 100 francs suisses
 - c) sous forme électronique, la requête étant en format à codage de caractères: 200 francs suisses
 - d) sous forme électronique, la requête, la description, les revendications et l'abrégé étant en format à codage de caractères: 300 francs suisses
4. La taxe internationale de dépôt (compte tenu, le cas échéant, de la réduction prévue au point 3) et la taxe de traitement sont réduites de 90 % si la demande internationale est déposée par:
 - a) un déposant qui est une personne physique et qui est ressortissant d'un État, et est domicilié dans un État, où le revenu national par habitant (déterminé d'après le revenu national moyen par habitant retenu par l'Organisation des Nations Unies pour arrêter son barème des contributions au titre des années 1995, 1996 et 1997) est inférieur à 3 000 dollars des États-Unis, ou, en attendant la décision de l'Assemblée de l'Union du PCT sur les critères applicables expressément indiqués dans le présent sous-alinéa, qui est ressortissant d'un des États suivants et y est domicilié: Antigua-et-Barbuda, Bahreïn, Barbade, Émirats arabes unis, Jamahiriya arabe libyenne, Oman, Seychelles, Singapour et Trinité-et-Tobago; ou
 - b) un déposant, personne physique ou non, qui est ressortissant d'un État, et est domicilié dans un État, qui est classé dans la catégorie des pays les moins avancés par l'Organisation des Nations Unies,
 étant entendu que, s'il y a plusieurs déposants, chacun d'eux doit satisfaire aux critères énoncés au point 4.a) ou au point 4.b).

Gebührenverzeichnis^{*)}

Gebühr	Betrag
1. Internationale Anmeldegebühr (Regel 15.2)	1 330 Schweizer Franken zuzüglich 15 Schweizer Franken für das 31. und jedes weitere Blatt der internationalen Anmeldung
2. Bearbeitungsgebühr (Regel 57.2)	200 Schweizer Franken

Ermäßigungen

3. Die internationale Anmeldegebühr ermäßigt sich um den folgenden Betrag, wenn die internationale Anmeldung in einer der in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Formen eingereicht wird:
 - a) in Papierform zusammen mit einer Kopie in elektronischer Form, wenn Antrag und Zusammenfassung zeichenkodiert sind: 100 Schweizer Franken
 - b) in elektronischer Form, wenn der Antrag nicht zeichenkodiert ist: 100 Schweizer Franken
 - c) in elektronischer Form, wenn der Antrag zeichenkodiert ist: 200 Schweizer Franken
 - d) in elektronischer Form, wenn Antrag, Beschreibung, Ansprüche und Zusammenfassung zeichenkodiert sind: 300 Schweizer Franken
4. Die internationale Anmeldegebühr (gegebenenfalls ermäßigt um den in Nummer 3 genannten Betrag) und die Bearbeitungsgebühr ermäßigen sich um 90 %, wenn die internationale Anmeldung von einem Anmelder eingereicht wird, der:
 - a) eine natürliche Person und Staatsangehöriger eines Staates ist und in einem Staat seinen Wohnsitz hat, dessen nationales Pro-Kopf-Einkommen unter 3 000 US-Dollar liegt (entsprechend dem von den Vereinten Nationen für die Festlegung ihrer Beitragsskala für die in den Jahren 1995, 1996 und 1997 zu zahlenden Beiträge verwandten durchschnittlichen nationalen Pro-Kopf-Einkommen), oder bis zu einem Beschluss der Versammlung des PCT-Verbandes über die in diesem Unterabschnitt genannten Berechtigungskriterien von einem Anmelder, der eine natürliche Person und Staatsangehöriger eines der folgenden Staaten ist und in einem dieser Staaten seinen Wohnsitz hat: Antigua und Barbuda, Bahrain, Barbados, Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija, Oman, Seychellen, Singapur, Trinidad und Tobago sowie Vereinigte Arabische Emirate oder
 - b) unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche Person handelt, Staatsangehöriger eines Staates ist und seinen Wohnsitz oder Sitz in einem Staat hat, der von den Vereinten Nationen als eines der am wenigsten entwickelten Länder eingestuft wird,

wobei bei mehreren Anmeldern jeder die in Absatz a oder b genannten Kriterien erfüllen muss.

^{*)} amtliche Übersetzung gemäß PCT Artikel 67 (1) b

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,25 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Berichtigung der Bekanntmachung des deutsch-afghanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 10. September 2008

Die Bekanntmachung vom 30. Juli 2008 (BGBl. II S. 894) des deutsch-afghanischen Abkommens vom 10. November 2007 über Finanzielle Zusammenarbeit wird hinsichtlich der vertragschließenden Parteien dergestalt berichtigt, dass das Abkommen von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan unterzeichnet worden ist.

Bonn, den 10. September 2008

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven